

vorgeschlagen für:
Ausschuss für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft

Vorlage
der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die
Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und
das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden
(Oö. Gemeinderechts-Novelle 2018)

[Verf-2017-61034/22]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dieser Novelle sollen in der Oö. Gemeindeordnung 1990 (im Folgenden: Oö. GemO 1990) sowie im Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, im Statut für die Stadt Steyr 1992 und im Statut für die Stadt Wels 1992 (im Folgenden: Stadtstatute) zahlreiche Änderungen vorgenommen werden, die zum Teil den Bedürfnissen der Praxis entsprechend Erleichterungen für die Gemeindeverwaltung sowie größere Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger mit sich bringen und zum Teil der Klarstellung dienen und damit zur Rechtssicherheit beitragen.

Insbesondere werden verfahrensrechtliche Fragen und Informationspflichten von Gemeindeorganen geregelt, mehr Rechte für kleinere Fraktionen vorgesehen, freiwillige Gemeindeaufteilungen und -neubildungen ermöglicht, begleitende und klarstellende Regelungen bei Gemeindevereinigungen und sonstigen Gemeindegebietsänderungen getroffen und Rechtsgrundlagen für die Veröffentlichung von Verhandlungsschriften sowie die Übertragung von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats im Internet geschaffen. Weiters wird einer Verkleinerung der Gemeinderäte der oberösterreichischen Gemeinden (ausgenommen Statutarstädte) vorgenommen.

Besonders hervorzuheben sind auch jene Bestimmungen, mit denen das Verfahren der Kundmachung von Verordnungen und sonstigen Beschlüssen der Organe der Städte und der Gemeinden vereinheitlicht sowie den technischen Entwicklungen und Bedürfnissen der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, etwa durch ausdrückliche Verankerung einer elektronischen Amtstafel, Rechnung getragen wird. Von der Einführung (auch) eines

elektronischen Amtsblatts wird im Hinblick auf die aktuellen Bestrebungen, eine verfassungsrechtliche Grundlage für die authentische Kundmachung von Rechtsakten der Gemeinden im Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundes zu schaffen, vorerst Abstand genommen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Ermöglichung "freiwilliger" Gemeindeaufteilungen und -neubildungen
- Begleitregelungen im Zusammenhang mit Gemeindevereinigungen
- Einführung der Möglichkeit zur Vornahme sektoraler Ehrungen
- Änderung der Einwohnerstaffelung betreffend die Größe der Gemeinderäte (Verkleinerung)
- (Neu-)Definition des Begriffs "Einwohnerzahl"
- Vereinfachungen im Bereich der (elektronischen) Kommunikation zwischen Gemeindeamt bzw. Magistrat und Mandatarinnen und Mandatare der Gemeinden und Städte
- Vereinfachung und Vereinheitlichung einzelner Mandatsverlusttatbestände
- Unzulässigkeit der Einbringung eines Misstrauensantrags als Dringlichkeitsantrag
- Verbesserungen im Bereich der Informationsrechte der Mitglieder von Kollegialorganen
- Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen für die Kundmachung von Rechtsnormen der Gemeinden und Städte sowie gesetzliche Verankerung der elektronischen Amtstafel
- Änderung der Anforderungen an Amtsleiterinnen und Amtsleiter
- Anpassungen an das Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 - Inneres
- Regelungen betreffend geheime Abstimmung und Übertragung der Beschlussfassung des Gemeinderats
- Möglichkeit zur Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen und zur Veröffentlichung der Verhandlungsschriften im Internet
- Regelungen betreffend die Erstellung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen von Gemeinderatssitzungen
- Nichtanwendung von Bestimmungen über die Haftungsübernahme von Gemeinden und Städten im Fall der Teilnahme an einem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit
- Einführung eines Anzeigeverfahrens betreffend die Verwendung des Stadtwappens
- Vereinheitlichung von Bestimmungen der Oö. GemO 1990 und der Stadtstatute
- Bereinigung von Redaktionsversehen, legistische Klarstellungen und Zitat Anpassungen

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 iVm. Art. 115 Abs. 2 und Art. 119a Abs. 3 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

Auf Grund der geänderten Berechnung der Einwohnerzahl im Zusammenhang mit der Aufwandsentschädigung für Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister können sich für einige wenige Gemeinden Mehrkosten von maximal rund 2.500 Euro je Vizebürgermeisterin bzw. Vizebürgermeister pro Jahr ergeben.

Dem stehen jedoch verschiedene Änderungen - wie etwa die Verkleinerung der Gemeinderäte, die Verfahrensvereinfachungen im Zusammenhang mit dem Mandatsverlust von Gemeinderatsmitgliedern oder die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit zur Kundmachung an einer elektronischen Amtstafel - gegenüber, die zur Deregulierung der Gemeindeverwaltung beitragen und damit zu Einsparungen führen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Vielmehr dienen die Regelungen betreffend die Haftungsübernahme von Gemeinden und Städten im Fall der Teilnahme an einem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) ABl. Nr. L 210 vom 31.7.2006, S 19, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013, S 309, (im Folgenden: EVTZ-Verordnung) gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung der nunmehr novellierten Gesetze darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Da der Gesetzentwurf eine Änderung von Bestimmungen der §§ 8 ff. Oö. GemO 1990 enthält (jedenfalls Art. I Z 4 bis 6), ist zur Beschlussfassung gemäß § 12 Abs. 5 Oö. GemO 1990 die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtags und die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 5 bis 8 (§ 2 Abs. 2, §§ 9a und 10 sowie § 12 Abs. 2 und 3 Oö. GemO 1990):

Nach geltender Rechtslage sind Gemeindegebietsänderungen - mit Ausnahme der Aufteilung und Neubildung - sowohl auf Basis übereinstimmender, mit Zweidrittelmehrheit gefasster Gemeinderatsbeschlüsse durch Verordnung der Landesregierung (sog. "freiwillige" Gebietsänderung) als auch auf Basis eines Landesgesetzes (sog. "zwangsweise" Gebietsänderung) möglich (vgl. §§ 7 bis 9 Oö. GemO 1990).

Um laufende Kooperationsbemühungen von Gemeinden zu unterstützen und größere Gebietsstrukturreformen, im Zuge dessen etwa im Rahmen eines Gesamtprojekts nicht nur Vereinigungen und Trennungen, sondern auch Aufteilungen und Neubildungen zweckmäßig sein können, auf freiwilliger Basis zu ermöglichen, sollen nunmehr die Aufteilung und Neubildung (auch) durch Verordnung der Landesregierung auf Grund übereinstimmender, mit qualifizierter Mehrheit gefasster Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden - das sind etwa im Fall der Aufteilung sowohl die aufzuteilende Gemeinde als auch jene Gemeinden, denen dadurch Gebiete zuwachsen - möglich sein. Wie auch bei den sonstigen, auf freiwilliger Basis möglichen Gebietsänderungen haben die Gemeinden keinen Rechtsanspruch auf Erlassung der Verordnung (vgl. *Neuhofer*, Gemeindegebiet und Gemeindebewohner, in Pabel [Hrsg.], Das österreichische Gemeinderecht [2014] Rz. 86; *Putschögl/Neuhofer*, Oberösterreichische Gemeindeordnung⁵ [2015] 33). Da eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung jedenfalls bei einer Aufteilung, bei der die Gemeinde zu existieren aufhört und damit nicht mehr Träger ihres Vermögens sein kann, unumgänglich ist, aber auch bei einer Neubildung, bei der die gebietsabtretenden Gemeinden bestehen und damit grundsätzlich weiterhin Träger ihres Vermögens bleiben, in der Regel zweckmäßig sein wird, wird - wie auch bei der freiwilligen Trennung nach § 9 Abs. 1 Oö. GemO 1990 - verlangt, dass bereits die auf die Aufteilung bzw. Neubildung abzielenden Gemeinderatsbeschlüsse einen Plan über die vollständige vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu enthalten haben (vgl. in diesem Sinn auch VfSlg. 13.235/1992).

Daneben bedürfen Aufteilungen und Neubildungen gegen den Willen der beteiligten Gemeinden weiterhin eines Landesgesetzes, in dem auch die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu regeln ist und das den erschwerten Erzeugungsbedingungen des § 12 Abs. 5 Oö. GemO 1990 (erhöhte Anwesenheits- und Konsensquoren; verpflichtende Durchführung einer Volksbefragung gemäß § 38 Oö. GemO 1990) unterliegt.

Um etwaige Zweifel über die Trägerschaft des Vermögens (insbesondere der aufgeteilten Gemeinde) auszuschließen, wird ausdrücklich vorgesehen, dass die Gebietsänderung - unabhängig davon, ob diese durch Verordnung oder durch Gesetz erfolgt - und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung im gleichen Zeitpunkt in Wirksamkeit zu setzen sind.

Im Hinblick auf die damit künftig vorgesehene Möglichkeit der Neubildung von Gemeinden durch Verordnung der Landesregierung ist auch § 2 Abs. 2 Oö. GemO 1990 hinsichtlich der bei der Bestimmung des Namens der neuen Gemeinde zu wählenden Rechtsform anzupassen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Aufteilung und die Neubildung nunmehr in voneinander unabhängigen Bestimmungen geregelt, weswegen im § 12 Abs. 2 und 3 Oö. GemO 1990 Zitat Anpassungen notwendig sind.

Zu Art. I Z 2 bis 4 (§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 Oö. GemO 1990):

Hier handelt es sich um teils erforderliche, teils klarstellende Begleitregelungen im Zusammenhang mit der Rechtsüberleitung bei Gemeindevereinigungen gemäß § 8 Oö. GemO 1990:

Wenngleich sich schon bislang aus § 8 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ergeben hat, dass die neue Gemeinde die Bezeichnung Stadtgemeinde bzw. Marktgemeinde führt, wenn eine der vereinigten Gemeinden zum Führen dieser Bezeichnung befugt war und dies regelmäßig auch in den Verordnungen der Landesregierung, mit der die Gemeinden vereinigt wurden, vorgesehen wurde, wird im § 3 Abs. 4 Oö. GemO 1990 nunmehr auch ausdrücklich klargestellt, dass bei der Vereinigung von Gemeinden, von denen vor der Vereinigung mindestens eine die Bezeichnung "Marktgemeinde" geführt hat, auch die neue Gemeinde diese Bezeichnung führt. Sofern sich jedoch unter den vereinigten Gemeinden keine oder nicht ausschließlich Marktgemeinden, sondern (auch) eine oder mehrere Stadtgemeinden befinden, führt die neue Gemeinde die Bezeichnung "Stadtgemeinde". Im Übrigen steht es der neuen Gemeinde ohnedies frei, einen Antrag nach § 3 Abs. 1 oder 2 Oö. GemO 1990 zu stellen, wenn sich die Einwohnerzahl auf Grund der Vereinigung derart erhöht hat, dass eine neue bzw. andere Bezeichnung in Betracht kommt.

Vor dem Hintergrund der Bestimmungen der §§ 4 und 5 Oö. GemO 1990, aus denen sich ergibt, dass der Gemeinde das Recht zur Führung "eines" (und nicht mehrerer) Gemeindewappen(s) verliehen werden kann, wird im § 4 Abs. 4 Oö. GemO 1990 nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass dieses Recht nicht ex lege (im Sinn einer Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 8 Abs. 3 Oö. GemO 1990) auf die neue Gemeinde übergeht, zumal dies auf Grund der in einem Gemeindewappen regelmäßig zum Ausdruck kommenden spezifischen Besonderheiten jeder Gemeinde nicht zweckmäßig wäre und es im Fall der Vereinigung von mehreren zur Führung eines Gemeindewappens berechtigten Gemeinden auch unklar wäre, welches Gemeindewappen von der neuen Gemeinde zu führen ist. Es obliegt somit der neuen Gemeinde, einen Antrag auf Verleihung des Rechts zur Führung eines Gemeindewappens zu stellen, wobei dieser auch auf die Führung eines Gemeindewappens, das schon von einer der vereinigten Gemeinden bislang geführt wurde, gerichtet sein kann. Die Festsetzung der Gemeindefarben obliegt ohnedies gemäß § 4 Abs. 3 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat der neuen Gemeinde.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass bei der Gestaltung des Gemeindegewappens (§ 5 Oö. GemO 1990) auf die sich gemäß §§ 3 und 4 Oö. GemO 1990 ergebenden Rechtsfolgen Bedacht zu nehmen ist.

Die Vereinigung von Gemeinden hat gemäß § 8 Abs. 3 Oö. GemO 1990 den vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten der bisherigen (durch die Vereinigung aufgelösten) Gemeinden auf die neue (durch die Vereinigung entstandene) Gemeinde zur Folge. Das bedeutet, dass die neue Gemeinde das Vermögen sowie alle Rechte - davon ausgenommen sind lediglich höchstpersönliche Rechte der Gemeinde wie zB über den Bestand einer aufgelösten Gemeinde (vgl. VfSlg. 6697/1972) - und Pflichten der bisherigen Gemeinden übernimmt und auch in die Verträge der bisherigen Gemeinden eintritt (vgl. *Neuhöfer*, Gemeindegebiet und

Gemeindebewohner, Rz. 116). Auch rechtskräftige Bescheide, die von den bisherigen Gemeinden erlassen wurden, bleiben bestehen und sind der neuen Gemeinde zuzurechnen (vgl. *Neuhofer*, Gemeindegebiet und Gemeindebewohner, Rz. 128). So hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass unter den in einer mit der oberösterreichischen Rechtslage vergleichbaren Bestimmung der Niederösterreichischen Gemeindeordnung genannten Rechten "auch die von den Organen der ehemals selbständigen Gemeinden getroffenen behördlichen Anordnungen und der damit verbundene Anspruch auf deren tatsächliche Durchführung beziehungsweise Vollstreckung zu verstehen [sind]" (vgl. VwGH 24.6.1968, 1376/66).

Im § 8 Abs. 3 Oö. GemO 1990 wird nunmehr einerseits ausdrücklich klargestellt, dass diese Gesamtrechtsnachfolge sowohl privatrechtliche als auch öffentlich-rechtliche Verträge umfasst. Damit besteht auch kein Zweifel mehr, dass die auf Grund einer Gemeindevereinigung neu entstandene Gemeinde auch in bestehende Verwaltungsgemeinschaften und Gemeindeverbände eintritt, die von den vereinigten bzw. aufgelösten Gemeinden durch öffentlich-rechtliche Verträge eingerichtet bzw. gebildet wurden. Ungeachtet dessen kann der Eintritt der neuen Gemeinde in eine bestehende Verwaltungsgemeinschaft oder einen bestehenden Gemeindeverband dazu führen, dass die in der Vereinbarung bzw. Satzung getroffenen Bestimmungen (etwa betreffend Namen, Sitz und Anteil der beteiligten Gemeinden am Aufwand) nicht mehr adäquat sind, weswegen insofern in jedem Einzelfall zu erwägen ist, ob solche Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverbände aufgelöst (vgl. auch die Möglichkeit der Auflösung durch die Landesregierung gemäß § 13 Abs. 4 Oö. GemO 1990 sowie § 11 Abs. 6 Oö. Gemeindeverbände-gesetz) oder neu eingerichtet bzw. gebildet werden sollen. Angesichts der demokratischen Zusammensetzung der Organe des Gemeindeverbands sind jene Mitglieder dieser Organe, deren Mandat auf Grund der mit der Gemeindevereinigung verbundenen Auflösung des Gemeinderats endet, nach der Wahl des Gemeinderats und der Angelobung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters in der neu entstandenen Gemeinde (vgl. § 108 Oö. GemO 1990) ebenfalls neu zu wählen bzw. zu entsenden.

Andererseits wird im § 8 Abs. 3 Oö. GemO 1990 auch klargestellt, dass die jeweiligen Dienstverhältnisse im Fall einer Gemeindevereinigung nicht enden und neu beginnen, sondern gegenüber der neuen Gemeinde weiterbestehen (vgl. § 8 Abs. 6 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967), und damit weder neue Verträge abgeschlossen noch neue Bescheide erlassen werden müssen.

Im Fall sonstiger Gemeindegebietsänderungen hat - wie bisher - eine gesonderte vollständige vermögensrechtliche Auseinandersetzung (je nachdem, ob es sich um eine freiwillige oder eine zwangsweise Gebietsänderung handelt, durch Verordnung auf Basis der erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse oder durch Landesgesetz) zu erfolgen, in der auch die Übernahme der bzw. der Eintritt in die Rechte und Pflichten der von der Gebietsänderung betroffenen Gemeinden (einschließlich solcher, die ihnen als Dienstgeber der bei ihnen beschäftigten Gemeindebediensteten zukommen) zu regeln ist.

Zu Art. I Z 9 (§ 12 Abs. 3a und 3b Oö. GemO 1990):

Nach herrschender Auffassung führt die Vereinigung, Trennung sowie Aufteilung von Gemeinden - im Gegensatz zu einer bloßen Grenzänderung oder einer Neubildung - zum Verlust der Rechtspersönlichkeit sowie damit einhergehend dazu, dass auch die von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Verordnungen gemeinsam mit der jeweiligen Gemeinde untergehen (vgl. *Neuhofner*, Gemeindegebiet und Gemeindebewohner, Rz. 121 ff., 133; *Jantschgi*, Probleme der Rechtsüberleitung bei Veränderung der Gemeindestruktur, RFG 2013, 32; vgl. zB VfSlg. 8219/1977 zur Trennung einer Gemeinde). Im Fall der Grenzänderung und Neubildung bleiben die im eigenen Wirkungsbereich der gebietsabtretenden Gemeinden erlassenen Verordnungen - mangels Untergangs dieser Gemeinden - zwar weiterhin in Kraft; da den Gemeinden jedoch nur innerhalb der Grenzen ihres Gemeindegebiets Hoheitsgewalt zukommt (vgl. VfGH 21.6.2017, V 79/2016 ua.; *Pabel*, Allgemeine Bestimmungen, in Pabel [Hrsg.], Das österreichische Gemeinderecht [2017] Rz. 21 ff.), kann sich ihr Anwendungsbereich allerdings verfassungskonform nur mehr auf das nach der Gebietsänderung übrig gebliebene Gemeindegebiet beschränken.

Es ist somit Sache der neuen bzw. gebietsaufnehmenden Gemeinde, die Rechtslage in jenen Gebiet(steil)en, die bisher zu einer anderen Gemeinde gehört haben, zu gestalten. Gerade in jenen Fällen, in denen durch Vereinigung, Trennung oder Neubildung gänzlich neue Gemeinden entstehen und damit auch eine - wie im Fall der Grenzänderung oder Aufteilung allenfalls in Betracht kommende - Anwendung der von der gebietsaufnehmenden Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Verordnungen auf die neu hinzugekommenen Gebietsteile von vornherein ausscheidet, aber auch bei sonstigen Gebietsänderungen kann es erforderlich sein, das für die betreffenden Gebietsteile bisher geltende Recht (zumindest vorübergehend) weiter in Geltung zu setzen.

Eine Rechtsüberleitung durch den Landesgesetzgeber dahingehend, dass für die im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Verordnungen eine Gesamtrechtsnachfolge gilt, würde eine verfassungsrechtlich unzulässige Verordnungserlassung durch den Gesetzgeber bedeuten (vgl. VfSlg. 6055/1969). Aus diesem Grund wird daher im § 12 Abs. 3a Oö. GemO 1990 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Regierungskommissarin bzw. der Regierungskommissär, welche bzw. welcher gemäß § 108 iVm. § 12 Abs. 2 bzw. 3 Oö. GemO 1990 eingesetzt wurde, die Weitergeltung der im eigenen Wirkungsbereich jener Gemeinden erlassenen Verordnungen, die auf Grund der Gebietsänderung nicht mehr bestehen oder Gebiete abgetreten haben, in der neuen bzw. gebietsaufnehmenden Gemeinde - beschränkt auf den bisherigen örtlichen Geltungsbereich - anordnen kann. Diese Regelung entspricht auch der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, wonach die Erlassung von Verordnungen meist unter den Begriff des "unaufschiebbaren Geschäftes" zu subsumieren sein wird, weil ein Untätigbleiben der Regierungskommissarin bzw. des Regierungskommissärs einen Schaden für die Gemeinde bedeuten kann (vgl. VwGH 17.5.1999, 96/17/0430, im konkreten Fall: infolge des Gebührenaussfalls).

Um einen möglichst raschen und fließenden Übergang zu schaffen und ein Rechtsvakuum zu vermeiden, kann diese "Überleitungsverordnung" rückwirkend - frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gebietsänderung - in Kraft gesetzt werden (vgl. § 11 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 sowie VfSlg. 20.127/2016, in der sich der Verfassungsgerichtshof mit der Rechtskonformität einer auf Grundlage dieser Bestimmung erlassenen Überleitungsverordnung auseinandergesetzt hat). Zudem wird angeordnet, dass für die ursprünglichen Verordnungen allenfalls maßgebliche besondere Verfahrensvorschriften (wie zB aufsichtsbehördliche Genehmigungen, besondere Kundmachungsvorschriften, Anhörungs- oder Zustimmungsrechte) bei der Anordnung der Weitergeltung durch die Regierungskommissarin bzw. den Regierungskommissär nach dieser Bestimmung, dh. bei der bloßen Überleitung ohne inhaltliche Änderung, nicht anzuwenden sind. Soll eine Verordnung inhaltlich abgeändert oder neu erlassen werden, sind alle besonderen Verfahrensvorschriften zu beachten und kommt ein rückwirkendes Inkrafttreten nicht in Betracht. Zu beachten ist dabei auch, dass die Regierungskommissarin bzw. der Regierungskommissär nur ermächtigt wird, die Weitergeltung bereits "erlassener" (= kundgemachter) Verordnungen anzuordnen.

Bei der von der Regierungskommissarin bzw. vom Regierungskommissär zu treffenden Entscheidung, ob er von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, wird - je nach Art und Umfang der Gebietsänderung sowie der in Betracht kommenden Verordnungen - insbesondere abzuwägen sein, ob einer nahtlosen Weitergeltung von womöglich mehreren verschiedenen, auf den bisherigen örtlichen Geltungsbereich beschränkten Verordnungen oder einer - allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft zu setzenden und unter Einhaltung aller besonderen Verfahrensvorschriften zu erlassenden - einheitlichen Neuerlassung von Verordnungen der Vorzug zu geben ist.

Im Fall von Gebietsänderungen, die nicht zum Untergang der Gemeinde führen und auch sonst keine Gründe für ein Vorgehen nach § 108 Oö. GemO 1990 vorliegen (vgl. § 12 Abs. 3 Oö. GemO 1990), soll diese Möglichkeit auch dem Gemeinderat der gebietsaufnehmenden Gemeinde zustehen. Da diese Bestimmung lediglich dem geordneten Übergang im Zusammenhang mit Gebietsänderungen dienen soll, die etwa auf Grund der Größe des von der Gebietsänderung betroffenen Gebiets insbesondere im Hinblick auf gebietsbezogene Verordnungen (zB Flächenwidmungspläne) eine Rechtsüberleitung erfordern, ist die Ermächtigung des Gemeinderats auf das erste Jahr nach Inkrafttreten der Gebietsänderung beschränkt.

Zu Art. I Z 10 (§ 13 Abs. 2 Oö. GemO 1990):

Da der Fall, dass der Landesregierung im Rahmen der Anzeige der Einrichtung einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß Abs. 2 eine Vereinbarung vorgelegt wird, die nicht dem Gesetz entspricht, etwa weil entgegen Abs. 1 zweiter Satz keine näheren Bestimmungen über das Verhältnis der Beteiligung am Aufwand enthalten sind, nicht ausdrücklich geregelt ist, soll nunmehr im Abs. 2 klargestellt werden, dass dies zur Untersagung der Einrichtung der Verwaltungsgemeinschaft führt.

Zu Art. I Z 11 (§ 16 Abs. 6 Oö. GemO 1990), Art. II Z 2 (§ 5 Abs. 6 StL. 1992), Art. III Z 2 (§ 5 Abs. 6 StS. 1992) sowie Art. IV Z 2 (§ 5 Abs. 6 StW. 1992):

Durch die Anfügung dieses Absatzes soll klargestellt werden, dass der Gemeinderat nicht nur Auszeichnungen verleihen kann, die mit einer Gesamtwürdigung der Persönlichkeit der geehrten Person verbunden sind; vielmehr steht ihm auch die Ehrung von Personen für einzelne, konkret erbrachte Leistungen oder für eine länger andauernde, bestimmte Tätigkeit zu (sog. "sektorale Ehrungen"). Für derartige Ehrungen bedarf es - anders als für Ehrungen im Sinn des Abs. 1 - keiner Drei-Viertel-Mehrheit im Gemeinderat; somit ist auch eine Übertragung der Zuständigkeit an einen Ausschuss (vgl. § 44 Abs. 2 Oö. GemO 1990) bzw. den Stadtsenat (vgl. § 46 Abs. 2 Stadtstatute) in Form einer Übertragungsverordnung möglich. Die mit der Ehrung verbundenen Ehrenzeichen gehen in das Eigentum der bzw. des Ausgezeichneten über. Mangels einer dem Abs. 2 vergleichbaren Sonderregelung erlöschen solche Auszeichnungen jedoch jedenfalls mit dem Tod der Person, der sie verliehen wurden. Eine Aberkennung der Auszeichnung zu deren Lebzeiten kommt nur dann in Betracht, wenn nachträglich bekannt wird, dass der konkrete Grund dafür tatsächlich nicht vorgelegen ist (zB die anerkannte Leistung gar nicht erbracht wurde) und die Voraussetzungen für die Auszeichnung auch in der Zwischenzeit noch nicht eingetreten sind (zB die anerkannten Dienstjahre nach wie vor nicht erreicht wurden).

Da sektorale Ehrungen gemäß Abs. 6 einerseits von ihrer Bedeutung im Einzelfall nicht mit umfassenden Würdigungen im Sinn des Abs. 1 verglichen werden können und andererseits der weite Anwendungsbereich sektoraler Ehrungen gemäß Abs. 6 zu einer Vielzahl von tatsächlichen Auszeichnungen führen kann, wird nicht zuletzt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung darauf verzichtet, das Tragen allfälliger sektoraler Ehrenzeichen durch andere Personen sowie die Übertragung des Eigentums an andere Personen unter Androhung einer Geldstrafe zu untersagen.

Zu Art. I Z 12 (§ 18 Abs. 1 und 2 Oö. GemO 1990):

Durch die im Abs. 1 vorgenommene Erhöhung der Einwohnerzahl in den einzelnen, für die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats maßgeblichen Staffelungen soll insgesamt eine Verkleinerung der Gemeinderäte der oberösterreichischen Gemeinden (mit Ausnahme der Statutarstädte) bewirkt werden.

Bei der Feststellung der für die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats maßgeblichen Einwohnerzahl soll gemäß Abs. 2 - anders als etwa bei der für die Erhebung zur Markt- oder Stadtgemeinde notwendigen Einwohnerzahl gemäß § 3 Abs. 3 Oö. GemO 1990 - nicht mehr auf die (nur alle zehn Jahre stattfindende) Volkszählung, sondern auf die für den Finanzausgleich heranzuziehende Volkszahl abgestellt werden, die sich gemäß § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, nach der von der Bundesanstalt Statistik Österreich jährlich

durchzuführenden Registerzählung bestimmt (vgl. in diesem Sinn zB auch § 45 Abs. 2 Oö. Mindestsicherungsgesetz, § 3 Abs. 4 Oö. Glücksspielautomatengesetz, § 40 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1988). Damit ist auch gewährleistet, dass im Sinn einer aktuelle(re)n Bemessungsgrundlage sowie einer gewissen Kontinuität weiterhin die Hauptwohnsitze maßgeblich sind. Die auf diesem Weg für die Ermittlung der Anzahl der zu vergebenden Mandate heranzuziehende Bemessungsgrundlage gilt für die gesamte Wahlperiode, dh. Änderungen der Einwohnerzahl während der laufenden Wahlperiode (dh. auch bei einer allfälligen zwischenzeitigen Neuwahl; vgl. § 19 Abs. 3 Oö. GemO 1990) sind nicht zu berücksichtigen.

Betreffend die Regelung des Übergangs siehe die Erläuterungen zu Art. V Abs. 2.

Zu Art. I Z 13 (§ 18a Abs. 5 Oö. GemO 1990), Art. II Z 4 und 8 (§ 9 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 StL. 1992), Art. III Z 4 und 8 (§ 9 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 StS. 1992) sowie Art. IV Z 4 und 8 (§ 9 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 StW. 1992):

Diese Erweiterung der Frist von zwei auf fünf Tage zur spätesten Übermittlung der beantragten Unterlagen im § 18a Abs. 5 Oö. GemO 1990 bzw. § 9 Abs. 5 Stadtstatute soll eine verbesserte Vorbereitung auf die anstehende Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans ermöglichen. Wenngleich Samstage, Sonn- und Feiertage den Lauf dieser Frist nicht behindern, sind sie bei der Beurteilung des korrekten Übergabezeitpunkts insofern zu berücksichtigen, als an diesen Tagen in der Regel kein Dienstbetrieb im Gemeindeamt bzw. Magistrat ist. Wenn etwa der fünfte Tag vor der Sitzung ein Samstag wäre, müsste die Übergabe somit in diesem Fall schon am Freitag stattfinden.

Diese Änderung macht es erforderlich auch die im § 15 Abs. 1 Stadtstatute genannte Frist zur Versendung der Tagesordnung von fünf auf sieben Tage zu erhöhen, wodurch ein Gleichklang mit der korrespondierenden Bestimmung des § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 erzielt wird.

Somit hat künftig sowohl nach der Oö. GemO 1990 als auch nach den Stadtstatuten die Einberufung der Sitzung des Gemeinderats unter Bekanntgabe ua. der Tagesordnung grundsätzlich spätestens sieben Tage vorher und die Übermittlung von allenfalls verlangten Unterlagen spätestens fünf Tage vorher zu erfolgen.

Zu Art. I Z 14, 46, 49 und 52 (§ 18a Abs. 7, § 66a, § 76 Abs. 3 und § 92 Abs. 4 Oö. GemO 1990), Art. II Z 18 (§ 42a StL. 1992), Art. III Z 19 (§ 42a StS. 1992) sowie Art. IV Z 18 (§ 42a StW. 1992):

Die im § 18a Abs. 7 Oö. GemO 1990 schon bislang enthaltene antragsgebundene Verpflichtung, den funktionsbezogenen Schriftverkehr - nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel - im Weg automationsunterstützter Datenübertragung, dh. insbesondere per E-Mail, aber auch in jeder anderen technisch möglichen Weise, abzuwickeln, soll aus systematischen Gründen im § 66a Oö. GemO 1990 als eigene Bestimmung verankert werden, zumal es sich dabei um keine

"fraktionsspezifische", sondern eine alle Mandatarinnen und Mandatare betreffende Regelung handelt. Darüber hinaus soll die Notwendigkeit eines ausdrücklichen Antrags entfallen und stattdessen vorgesehen werden, dass das bloße Einverständnis genügt, das jedenfalls bei ausdrücklicher Zustimmung, aber etwa auch bei Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse zum Zweck der Übermittlung solcher Schriftstücke angenommen werden kann. Den Bedürfnissen der Praxis entsprechend wird darüber hinaus normiert, dass in jenen Fällen, in denen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine Übermittlung per E-Mail vorgenommen wird, weil ein entsprechendes Einverständnis vorliegt, für die an verschiedenen Stellen geforderte Nachweisbarkeit (zB § 45 Abs. 1 und 3 Oö. GemO 1990) eine Sendebestätigung ausreicht.

Angesichts dieser generellen Anordnung zur Abwicklung des Schriftverkehrs im Weg automationsunterstützter Datenübertragungen können die an verschiedenen Stellen enthaltenen Sonderbestimmungen entfallen.

Im Sinn der Vereinheitlichung der Gemeindeorganisationsgesetze soll auch in den Stadtstatuten eine diesbezügliche Bestimmung (§ 42a Stadtstatute) aufgenommen werden. Das bedeutet etwa für den Fall der Einberufung von Sitzungen des Gemeinderats, dass diese - das Einverständnis des Gemeinderatsmitglieds vorausgesetzt - nunmehr auch per E-Mail erfolgen kann und diesfalls die Sendebestätigung für die Nachweisbarkeit genügt. Liegt kein Einverständnis vor, ist die Einberufung wie bisher (unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 1 letzter Satz Stadtstatute) in Papierform vorzunehmen.

Zu Art. I Z 15 (§ 20 Abs. 4 Oö. GemO 1990):

Hier handelt es sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens: In Zusammenschau mit § 33 Abs. 1 Oö. GemO 1990, wonach neben den Mitgliedern des Gemeinderats auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats zu Mitgliedern eines Ausschusses gewählt werden können, wurde § 20 Abs. 4 letzter Satz Oö. GemO 1990 schon bislang dahingehend berichtend ausgelegt, dass mit dieser Bestimmung die Ersatzmitglieder des Gemeinderats gemeint sind (vgl. *Putschögl/Neuhofer*, *Oberösterreichische Gemeindeordnung*⁵ 102). Dies soll nunmehr auch legislativ ausdrücklich klargestellt werden.

Zu Art. I Z 16 und 18 (§ 23 Abs. 1 Z 1 bis 3 sowie Abs. 2 Oö. GemO 1990), Art. II Z 5 und 7 (§ 14 Abs. 2 bis 4 StL. 1992), Art. III Z 5 und 7 (§ 14 Abs. 2 bis 4 StS. 1992) sowie Art. IV Z 5 und 7 (§ 14 Abs. 2 bis 4 StW. 1992):

Im Sinn einer Vereinheitlichung gemeindeorganisationsrechtlicher Bestimmungen werden die in der Oö. GemO 1990 und den Stadtstatuten enthaltenen Tatbestände des Mandatsverlusts wegen Verlusts der Staatsbürgerschaft (jeweils Z 1), wegen Hauptwohnsitzwechsels (jeweils Z 2) und wegen gerichtlicher Verurteilung (jeweils Z 3) aneinander angeglich, indem einheitlich an die

korrespondierenden Bestimmungen betreffend die Wählbarkeit in der Oö. Kommunalwahlordnung angeknüpft wird.

Auf Grund des dadurch im § 23 Abs. 1 Z 2 Oö. GemO 1990 neu aufgenommenen Verweises auf § 24 Abs. 1 Z 2 Oö. Kommunalwahlordnung ist - entsprechend der zu dieser Bestimmung bestehenden Auslegung und Praxis (vgl. AB 817/1996 BlgLT 14. GP 16) - bei der Beurteilung des Hauptwohnsitzes nunmehr auch im Bereich der Oö. GemO 1990 allein auf die melderechtlichen Vorschriften und damit auf die im Zentralen Melderegister enthaltenen Informationen abzustellen (vgl. VfSlg. 15.950/2000, 18.497/2008; VfGH 30.6.2016, W II 1/2016).

Vor diesem Hintergrund ist das derzeit vorgesehene vorgelagerte Administrativverfahren, in dem über den Mandatsverlust wegen Hauptwohnsitzwechsels mit Bescheid der Landesregierung abzusprechen ist, nicht (mehr) erforderlich. Vielmehr soll der Mandatsverlust in diesem Fall - ebenso wie schon nach geltender Rechtslage im Fall der gerichtlichen Verurteilung (vgl. § 23 Abs. 1 Z 3 Oö. GemO 1990 iVm. § 24 Abs. 2 und 3 Oö. Kommunalwahlordnung) - gemäß § 23 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ex lege eintreten. Angesichts der rund 120 Fälle pro Jahr, in denen der Mandatsverlust wegen Aufgabe des Hauptwohnsitzes mit Bescheid ausgesprochen wird, bedeutet diese Änderung eine beträchtliche Verwaltungsentlastung und trägt somit dem gebotenen Deregulierungsaspekt Rechnung.

Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass die Gemeindeverwaltung durch das Abstellen auf die melderechtlichen Vorschriften nicht verpflichtet ist, laufend oder auch nur regelmäßig diesbezüglich eingetretene Mandatsverluste wegen erfolgter Hauptwohnsitzwechsel zu prüfen. Es obliegt primär den betreffenden Mandatarinnen und Mandataren auf eingetretene Mandatsverluste hinzuweisen; insbesondere vor bzw. im Zuge von Gemeinderatssitzungen und der dabei erfolgenden Beschlussfassungen ist auf eine mögliche Erfüllung dieses Mandatsverlusttatbestands besonders zu achten. Auch bei Nachberufungen wird - allenfalls anhand eines historischen Abgleichs der melderechtlichen Daten - zu prüfen sein, ob allenfalls ein diesbezüglicher Mandatsverlust eingetreten ist bzw. war. Dieser Mandatsverlust tritt nämlich auch dann ein, wenn die Mandatarin bzw. der Mandatar nach einem erfolgten Hauptwohnsitzwechsel vielleicht nach kurzer Zeit wieder in die ursprüngliche Hauptwohnsitzgemeinde zieht und sie bzw. er nach wie vor auf der Ersatzmitgliederliste steht. Auch in diesem Fall erfolgte der Mandatsverlust schon mit der erstmaligen Verlegung des Hauptwohnsitzes ex lege und kann diese nach wie vor als Ersatzmitglied geführte Person nicht in den Gemeinderat nachberufen oder als Ersatzmitglied tätig werden. Es bleibt den Mandatarinnen und Mandataren jedoch unbenommen, vor dem beabsichtigten Hauptwohnsitzwechsel schon vorweg auf das Mandat formell zu verzichten.

Aus den gleichen Überlegungen soll auch im Anwendungsbereich der Stadtstatute sowohl beim Hauptwohnsitzwechsel als auch hinsichtlich des Ausschlusses von der Wählbarkeit gemäß § 24 Abs. 2 und 3 Oö. Kommunalwahlordnung der Mandatsverlust gemäß § 14 Abs. 4 erster Satz Stadtstatute ex lege eintreten. In allen anderen Fällen soll - wie bislang schon für die Fälle nach § 14 Abs. 3 Stadtstatute - ein Bescheidverfahren durch den Stadtsenat geführt werden. Um diese Änderungen entsprechend abzubilden, werden die Einleitungssätze des § 14 Abs. 2 und 3

Stadtstatute an jenen des § 23 Abs. 1 Oö. GemO 1990 angepasst und die einzelnen Tatbestände des § 14 Abs. 3 Stadtstatute im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtsfolgen gemäß § 14 Abs. 4 Stadtstatute deutlicher differenziert.

Mit diesen Änderungen einhergehend entfällt auch die in den einzelnen Tatbeständen des § 14 Abs. 3 Stadtstatute jeweils enthaltene Formulierung "oder ein solcher ursprünglicher Mangel der Wählbarkeit nachträglich bekannt wird". Da die in dieser Bestimmung genannten Umstände (Verlust der Staatsbürgerschaft, Hauptwohnsitzwechsel und gerichtliche Verurteilung) bereits die Wählbarkeit nach § 24 Oö. Kommunalwahlordnung ausschließen, was im Zuge des Wahlverfahrens nach den Bestimmungen der Oö. Kommunalwahlordnung aufzugreifen ist (vgl. § 30 Oö. Kommunalwahlordnung), und um Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zur Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2002, LGBl. Nr. 152/2001, mit der eine ähnliche Formulierung im § 23 Abs. 1 Z 1 Oö. GemO 1990 aufgehoben wurde; AB 1217/2001 BgLT 25. GP), sollen für den Mandatsverlust nach § 14 Abs. 3 Stadtstatute nur noch jene Umstände maßgeblich sein, die nach erfolgter Wahl eingetreten sind (vgl. in diesem Sinn auch Art. 38 Abs. 1 Z 2 Oö. Landes-Verfassungsgesetz).

Zu Art. I Z 17 und 19 (§ 23 Abs. 1 Z 4 und § 30 Abs. 3 Z 3 Oö. GemO 1990), Art. II Z 6 (§ 14 Abs. 2 Z 2 StL. 1992), Art. III Z 6 (§ 14 Abs. 2 Z 2 StS. 1992) sowie Art. IV Z 6 (§ 14 Abs. 2 Z 2 StW. 1992):

Der Mandatsverlusttatbestand der mangelhaften Angelobung nach § 23 Abs. 1 Z 4 Oö. GemO 1990 soll in Zukunft nur dann erfüllt sein, wenn sich eine aufgeforderte Mandatarin bzw. ein aufgeforderter Mandatar weigert, das Gelöbnis in der gesetzlich vorgesehenen Form abzulegen (vgl. VfSlg. 19.983/2015 zur insoweit vergleichbaren Rechtslage nach der NÖ Gemeindeordnung 1973 sowie VfGH 11.10.2017, W II 1/2017, zur insoweit vergleichbaren Rechtslage nach der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung), nicht jedoch, wenn - zB im Fall, dass ein noch nicht angelobtes Ersatzmitglied im Verhinderungsfall im Gemeinderat tätig wird - auf die Angelobung schlechthin vergessen wird. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Verlust des Mandats bei Erfüllung dieses Tatbestands nicht ex lege, sondern erst nach Abschluss eines Verfahrens vor der Landesregierung oder vor dem Verfassungsgerichtshof eintritt (vgl. § 23 Abs. 2 Oö. GemO 1990). Somit darf bis dahin auch ein nichtangelobtes (Ersatz-)Mitglied seine Funktion ausüben und von seinem Stimmrecht Gebrauch machen.

Wenngleich § 30 Abs. 3 Z 3 Oö. GemO 1990 sowie § 14 Abs. 2 Z 2 Stadtstatute für Ersatzmitglieder nicht anwendbar sind und damit der Fall des "Vergessens" auf die Angelobung in der Praxis wohl kaum vorkommen wird, sollen aus Gründen der Einheitlichkeit auch die entsprechenden Formulierungen in diesen Bestimmungen angepasst werden. Unabhängig davon kann im § 14 Abs. 2 Z 2 Stadtstatute die explizite Nennung des Falls, dass das Gelöbnis unter Bedingungen und Vorbehalten geleistet wird, entfallen, weil sich bereits aus § 10 Abs. 4 Stadtstatute ergibt, dass dies als Verweigerung gelten würde. Da § 10 Abs. 1 bis 3 Stadtstatute keine Regelungen betreffend das Gelöbnis enthält, ist zudem das Zitat zu konkretisieren.

Zu Art. I Z 20 (§ 30 Abs. 5 Oö. GemO 1990):

Hier handelt es sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z 21 (§ 31 Abs. 2 Oö. GemO 1990), Art. II Z 14 (§ 31 Abs. 4 StL. 1992), Art. III Z 14 (§ 31 Abs. 4 StS. 1992) sowie Art. IV Z 14 (§ 31 Abs. 4 StW. 1992):

Der Verfassungsgerichtshof versteht § 31 Abs. 3 erster Satz Oö. GemO 1990 dahingehend, "daß - um übereilte Beschlüsse in einer derart weitreichenden Frage zu vermeiden - die Beschlußfassung des Gemeinderates über einen Mißtrauensantrag frühestens in der nach dessen Einlangen nächsten Sitzung erfolgen darf" (VfSlg. 14.804/1997). In dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt wurde der Misstrauensantrag während einer Sitzung des Gemeinderats eingebracht.

Da Misstrauensanträge jedoch nicht nur während der Gemeinderatssitzung, sondern - wie sonstige Verhandlungsgegenstände (vgl. § 46 Oö. GemO 1990) - grundsätzlich jederzeit eingebracht werden können sollen, ist mit der Formulierung im § 31 Abs. 3 Oö. GemO 1990, wonach über einen eingebrachten Misstrauensantrag "in der nächsten Sitzung des Gemeinderates" Beschluss zu fassen ist, die Verhinderung "übereilter" Beschlüsse möglicherweise nicht ausreichend gewährleistet. So könnte diese Formulierung auch dahingehend verstanden werden, dass ein unmittelbar "vor Beginn der Sitzung" gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 als dringlich eingebrachter Misstrauensantrag in der "nächsten", dh. in der gleich im Anschluss stattfindenden Gemeinderatssitzung beschlossen werden darf. Da eine solche Vorgehensweise im Hinblick auf das politisch sensible Instrument des Misstrauensantrags nicht zweckmäßig ist, soll für die Zukunft unmissverständlich klargestellt werden, dass die Einbringung eines Misstrauensantrags in Form eines Dringlichkeitsantrags nicht zulässig ist. Das bedeutet, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister verpflichtet ist, den Misstrauensantrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Ist dies im Hinblick auf die Frist des § 45 Abs. 3 Oö. GemO 1990 (zeitlich) nicht mehr möglich, etwa weil der Antrag knapp vor der Sitzung eingebracht wurde, kommt eine Beschlussfassung nur in der darauffolgenden - spätestens binnen acht Wochen anzuberaumenden (vgl. § 31 Abs. 3 Oö. GemO 1990) - Sitzung in Betracht.

Aus ähnlichen Überlegungen sowie im Sinn einer Vereinheitlichung der gemeindeorganisationsrechtlichen Bestimmungen soll auch im Anwendungsbereich der Stadtstatute ausdrücklich vorgesehen werden, dass ein Misstrauensantrag gemäß § 31 Abs. 4 Stadtstatute nicht als Dringlichkeitsantrag gemäß § 18 Abs. 5 Stadtstatute eingebracht werden kann.

Zu Art. I Z 22, 27, 28 und 53 bis 55 (§ 31 Abs. 4, § 31a Abs. 4, § 38a Abs. 2 und 3, § 94 Abs. 3 bis 5, § 94a sowie Überschrift zum VI. Hauptstück der Oö. GemO 1990), Art. II Z 3, 27 bis 30 und 34 (§ 6a, § 65 Abs. 1, 2, 5 und 7 sowie § 70 Abs. 2 StL. 1992), Art. III Z 3, 27 bis 30 und 34 (§ 6a, § 65 Abs. 1, 2, 5 und 7 sowie § 70 Abs. 2 StS. 1992) sowie Art. IV Z 3, 27 bis 30 und 34 (§ 6a, § 65 Abs. 1, 2, 5 und 7 sowie § 70 Abs. 2 StW. 1992):

In der Oö. GemO 1990 ist derzeit vorgesehen, dass Rechtsakte der Gemeinde durch "Anschlag" an der Amtstafel kundzumachen sind (vgl. § 94 Abs. 3 Oö. GemO 1990), wodurch eine Kundmachung in Papierform impliziert wird. Gleiches gilt für den Bereich der Stadtstatute, in dem zwar als primäres Kundmachungsmedium das Amtsblatt vorgesehen ist, aber dennoch auch eine Kundmachung "durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt" möglich ist (vgl. § 65 Abs. 1 Stadtstatute).

Um die an der Amtstafel vorzunehmende Kundmachung zu vereinfachen, Fehlerquellen zu vermeiden und den technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, werden im § 94a Oö. GemO 1990 bzw. § 6a Stadtstatute nähere Regelungen für die Einrichtung der Amtstafel ausdrücklich gesetzlich verankert: Einerseits wird im Abs. 1 normiert, dass es nur noch eine "Haupt"-Amtstafel gibt, deren Standort - jedenfalls dann, wenn mehrere Amtsgebäude bestehen - kundzumachen ist, und dass diese Amtstafel beim Amtsgebäude des Gemeindeamts bzw. Magistrats, dh. zB als Schaukasten vor dem Haupteingang oder als Bildschirm im Eingangsbereich, vorzusehen ist (vgl. VwSlg. 16.493 A/2004, wonach keine zeitlich uneingeschränkte Zugänglichkeit zur Amtstafel erforderlich ist). Andererseits wird im Abs. 2 geregelt, dass die Amtstafel entweder als "physische" Amtstafel (Z 1) eingerichtet werden kann, auf der eine "herkömmliche" Kundmachung in Papierform durch "Anschlag" erfolgt, oder alternativ als "elektronische" bzw. "digitale" Amtstafel (Z 2), auf der die Kundmachungen entweder ebenfalls unmittelbar ersichtlich sind oder - was angesichts der üblichen Bildschirmgrößen wohl der Regelfall sein wird - insofern (lokal oder über das Internet bzw. die Homepage) elektronisch abrufbar gehalten werden, als sie etwa durch Bedienung einer Bildschirmsteuerung einzeln ersichtlich gemacht werden können; diesfalls ist besonders auf die Übersichtlichkeit, die etwa durch Gliederung und Suchfunktionen gewährleistet werden kann, zu achten. In jedem Fall ist wie bisher die dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Kundmachungsdaten in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen, damit insbesondere die Einhaltung der Kundmachungsfrist auch dann noch überprüft werden kann, wenn das in Papierform angeschlagene Dokument abgenommen wurde oder das elektronische Dokument nicht mehr ersichtlich ist bzw. zur Abfrage bereitgehalten wird. Da es der Gemeinde gesetzlich freigestellt wird, sich entweder für eine physische oder für eine elektronische Amtstafel zu entscheiden, können auch Gemeinden, die eine elektronische Amtstafel einrichten bzw. eingerichtet haben, jederzeit zur physischen Amtstafel "zurückkehren", etwa wenn sich die elektronische Amtstafel nicht bewährt hat oder diese nicht bloß vorübergehend funktionsunfähig geworden ist.

Vor diesem Hintergrund werden dazu korrespondierend einerseits jene Bestimmungen angepasst, in denen auf das Vorhandensein mehrerer Amtstafeln abgestellt wird, und andererseits

Formulierungen wie "Aushang" und "Anschlag" beseitigt, ohne eine darüber hinausgehende inhaltliche Änderung zu bewirken.

Zusätzlich wird mit den Änderungen im § 94 Abs. 3 Oö. GemO 1990 bzw. § 65 Abs. 1 Stadtstatute klargestellt, dass hinsichtlich Beginn, Lauf und Ende der Kundmachungsfrist die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG sinngemäß anzuwenden sind. Wenn daher das Ende der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zB auf einen Freitag fallen würde, der zugleich gesetzlicher Feiertag ist, verlängert sich die notwendige Kundmachungsfrist insofern, als sie erst mit Ablauf (dh. um 24.00 Uhr) des darauffolgenden Montags - sofern dieser nicht wiederum ein Feiertag ist - endet. Die kundgemachte Verordnung darf in diesem Fall daher frühestens am Dienstag, 00.00 Uhr, von der Amtstafel entfernt werden.

Durch die im § 94 Abs. 4 Oö. GemO 1990 bzw. § 65 Abs. 5 Stadtstatute vorgenommene Erweiterung der Möglichkeit zur Auflage auf jene Fälle, in denen die Kundmachung von Verordnungen auf Grund ihres Umfangs oder ihrer Art nicht zweckmäßig ist, wird nunmehr etwa auch jener Fall erfasst, in dem die Kundmachung einer mehrere Seiten aufweisenden oder einen großformatigen Plan enthaltenden Verordnung an der Amtstafel zwar theoretisch (gerade noch) möglich, aber praktisch nicht zweckmäßig wäre, etwa weil dadurch für den Kundmachungszeitraum keine weiteren Verordnungen an der Amtstafel mehr Platz hätten.

Die Änderung im § 94 Abs. 5 Oö. GemO 1990 trägt einerseits dem Umstand Rechnung, dass angesichts der Möglichkeit zur Kundmachung an einer elektronischen Amtstafel der Text geltender Verordnungen nicht in Papierform verfügbar sein muss, weswegen auch ein Recht zur Erstellung von Ausdrucken eingeräumt wird. Andererseits ist die Anordnung zur Übermittlung im Weg der automationsunterstützten Datenübertragung im Hinblick auf den bisherigen § 18a Abs. 7 bzw. den neuen § 66a Oö. GemO 1990 (vgl. Art. I Z 46) nicht mehr erforderlich und kann daher entfallen.

Schließlich soll durch die Änderung der Formulierung der Überschrift der Inhalt des VI. Hauptstücks der Oö. GemO 1990 deutlicher erkennbar werden.

Im Sinn einer Vereinheitlichung der gemeindeorganisationsrechtlichen Bestimmungen werden auch in den Stadtstatuten entsprechende Anpassungen vorgenommen. Neben den bereits angesprochenen Änderungen bzw. Klarstellungen betreffend die Amtstafel wird im § 65 Stadtstatute darüber hinaus einerseits der Zeitpunkt des Wirksamwerdens von Verordnungen, die an der Amtstafel kundgemacht werden, an jenen der Oö. GemO 1990 angeglichen (Abs. 2) und andererseits jedermann das Recht eingeräumt, geltende Verordnungen im Magistrat einzusehen, Abschriften zu erstellen oder gegen Kostenersatz Kopien oder Ausdrücke herzustellen (Abs. 7).

Zu Art. I Z 23 (§ 33 Abs. 7 Oö. GemO 1990):

Gemäß § 33 Abs. 7 Oö. GemO 1990 kann eine Fraktion, die in einem Ausschuss nicht vertreten ist, eine Fraktionsvertreterin bzw. einen Fraktionsvertreter mit beratender Stimme in den

Ausschuss entsenden, die bzw. der der Obfrau bzw. dem Obmann des Ausschusses schriftlich anzuzeigen ist. Da die Entsendung bis zum - ebenfalls der Obfrau bzw. dem Obmann schriftlich anzuzeigenden - Widerruf gilt, ist es der Fraktionsvertreterin bzw. dem Fraktionsvertreter nach geltender Rechtslage nicht möglich, sich im Fall der Verhinderung in der jeweiligen Ausschusssitzung (kurzfristig) vertreten zu lassen, ohne die allgemeine Fraktionsvertretung allgemein zu widerrufen und eine neue Fraktionsvertreterin bzw. einen neuen Fraktionsvertreter schriftlich zu bestellen. Mit der vorgesehenen Neuregelung wird der Fraktionsvertreterin bzw. dem Fraktionsvertreter - wie auch im Fall der Verhinderung eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds des Ausschusses (vgl. § 55 Abs. 4 Oö. GemO 1990) - die Möglichkeit eingeräumt, bei Verhinderung eine Ersatzvertreterin bzw. einen Ersatzvertreter, die bzw. der ebenso wie die offizielle Fraktionsvertreterin bzw. der offizielle Fraktionsvertreter auch Ersatzmitglied des Gemeinderats sein kann, zu entsenden. Die Ersatzvertreterin bzw. der Ersatzvertreter hat die gleichen Rechte wie die Fraktionsvertreterin bzw. der Fraktionsvertreter selbst, dh. insbesondere, dass ihr bzw. ihm ein Anhörungsrecht zukommt (vgl. die sinngemäße Anwendbarkeit des § 55 Abs. 3 Oö. GemO 1990). Da diese Fraktion im betreffenden Ausschuss nicht vertreten ist, steht ihr bzw. ihm jedoch insbesondere das Informationsrecht gemäß § 18a Abs. 5 Oö. GemO 1990 in Bezug auf jene Angelegenheiten, die als Tagesordnungspunkt im betreffenden Ausschuss zu behandeln sind, nicht zu.

Zu Art. I Z 24 (§ 34 Abs. 2 Oö. GemO 1990):

Mangels einer ausdrücklichen Bestimmung ergab sich bislang aus einer systematischen und gesamthaften Interpretation der Oö. GemO 1990, dass sich die für die Berechnung der Höhe der Aufwandsentschädigung gemäß § 34 Abs. 2 Oö. GemO 1990 für Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister maßgebliche Einwohnerzahl allein nach der Anzahl der Hauptwohnsitze richtete. Dagegen ist für die Berechnung der Höhe der Bezüge der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemäß § 2 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 die Zahl jener Personen, die zum Stichtag für die jeweils letzte Gemeinderatswahl einen Wohnsitz (dh. Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Gemeinde haben, relevant. Diese Differenzierung, die in der Praxis mitunter zu unbefriedigenden Ergebnissen führte, soll nunmehr dahingehend beseitigt werden, dass die für die Berechnung der Höhe der Aufwandsentschädigung der Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister gemäß § 34 Abs. 2 Oö. GemO 1990 maßgebliche Einwohnerzahl in gleicher Weise wie bei der Berechnung der Höhe der Bezüge der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt wird.

Zu Art. I Z 25 und 26 (§ 37 Abs. 1 und 4 Oö. GemO 1990):

Wie die Erfahrungen der Praxis gezeigt haben, werden die rechtlichen Fragestellungen, mit denen sich Amtsleiterinnen bzw. Amtsleiter gerade in größeren Gemeinden regelmäßig konfrontiert sehen, immer komplexer und vielfältiger, weswegen das Erfordernis der Rechtskundigkeit von der Amtsleiterin bzw. vom Amtsleiter - wie es auch bei der Magistratsdirektorin bzw. beim

Magistratsdirektor gemäß § 37 Abs. 2 Stadtstatute verlangt wird - selbst erfüllt werden soll (vgl. auch § 37 Abs. 2 Oö. GemO 1990 in der Fassung vor LGBl. Nr. 152/2001).

Nach geltender Rechtslage ist bei der für die Bestellung einer Amtsleiterin bzw. eines Amtsleiters maßgeblichen Einwohnerzahl das Ergebnis der letzten Volkszählung, die jedoch allein auf Hauptwohnsitze abstellt, heranzuziehen. Aus systematischen Gründen soll die für die Bestellung der Amtsleiterin bzw. des Amtsleiters maßgebliche Einwohnerzahl jedoch nach den gleichen Kriterien wie jene festgestellt werden, die für die Einreihung in eine Funktionslaufbahn gemäß §§ 183 ff. Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 iVm. § 2 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung maßgeblich sind. Das bedeutet, dass sich die Einwohnerzahl zukünftig anhand der Zahl jener Personen bemisst, die zum Stichtag für die jeweils letzte Gemeinderatswahl, die aus Anlass des Auslaufens einer Wahlperiode stattgefunden hat, einen Wohnsitz in der Gemeinde haben, wodurch sowohl Haupt- als auch Nebenwohnsitze berücksichtigt werden. Damit soll vermieden werden, dass keine rechtskundige Amtsleiterin bzw. kein rechtskundiger Amtsleiter bestellt wird, weil die Einwohnerzahl nach der auf Hauptwohnsitze abstellenden Volkszählung unter 10.000 liegt, obwohl die für die Einreihung in eine Funktionslaufbahn maßgebliche Einwohnerzahl auf Grund der Berücksichtigung sowohl der Haupt- als auch der Nebenwohnsitze über 10.000 liegt.

Betreffend die Regelung des Übergangs siehe die Erläuterungen zu Art. V Abs. 3.

Zu Art. I Z 29 (§ 38b Abs. 3 Oö. GemO 1990), Art. II Z 32 (§ 69 Abs. 3 StL. 1992), Art. III Z 32 (§ 69 Abs. 3 StS. 1992) sowie Art. IV Z 32 (§ 69 Abs. 3 StW. 1992):

Mit dem Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 - Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016, wurde unter anderem eine Angleichung der Namensbestimmungen bei eingetragenen Partnerschaften an jene bei Eheschließungen vorgenommen und der "Nachname" durch den gemeinsamen "Familiennamen" ersetzt. Weiters erfolgten die auf Grund des Entfalls des Begriffs "Nachname" erforderlichen Anpassungen in Bundesgesetzen, indem generell nur noch auf den "Familiennamen" abgestellt wird. Die entsprechenden Anpassungen sind auch in Landesgesetzen vorzunehmen, weshalb auch in der Oö. GemO 1990 und den Stadtstatuten in Zukunft ausschließlich auf den "Familiennamen" abgestellt wird.

Zu Art. I Z 30 (§ 38b Abs. 4 Oö. GemO 1990), Art. II Z 33 (§ 69 Abs. 4 StL. 1992), Art. III Z 33 (§ 69 Abs. 4 StS. 1992) sowie Art. IV Z 33 (§ 69 Abs. 4 StW. 1992):

Im Gegensatz zu anderen Bestimmungen der Oö. GemO 1990 und der Stadtstatute (vgl. zB § 31 Abs. 3 und § 38 Abs. 11 Oö. GemO 1990 sowie § 68 Abs. 5 Stadtstatute: "nächsten Sitzung des Gemeinderates") sowie zu § 9 Abs. 1 Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz ("unverzüglich") sieht § 38b Abs. 4 Oö. GemO 1990 bzw. § 69 Abs. 4 Stadtstatute lediglich vor, dass jeder zulässige Antrag "dem Gemeinderat zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung vorzulegen

[ist]", ohne einen konkreten Zeitpunkt zu normieren. In Entsprechung des Normzwecks wird nunmehr ausdrücklich klargelegt, dass eine zulässige Bürgerinnen- und Bürgerinitiative in der nächsten Gemeinderatssitzung zu behandeln ist.

Zu Art. I Z 31 (§ 40 Abs. 2 Z 9 Oö. GemO 1990), Art. II Z 19 und 20 (§ 44 Abs. 2 Z 3 und 9 StL. 1992), Art. III Z 20 und 21 (§ 44 Abs. 2 Z 3 und 9 StS. 1992) sowie Art. IV Z 19 und 20 (§ 44 Abs. 2 Z 3 und 9 StW. 1992):

Diese Änderungen dienen der Anpassung an die geltenden Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG).

Zu Art. I Z 32 (§ 44 Abs. 2 Oö. GemO 1990), Art. II Z 22 (§ 46 Abs. 2 StL. 1992), Art. III Z 23 (§ 46 Abs. 2 StS. 1992) sowie Art. IV Z 22 (§ 46 Abs. 2 StW. 1992):

Für bestimmte, kommunalpolitisch bedeutendere Angelegenheiten sind für die Beschlussfassungen im Gemeinderat besondere Anwesenheits- und Konsensquoten vorgesehen (vgl. zB § 16 Abs. 1 oder § 67 Abs. 3 Oö. GemO 1990; § 5 Abs. 1 oder § 18 Stadtstatute). Da in der Vergangenheit Unklarheit darüber bestanden hat, ob es zulässig ist, das Beschlussrecht des Gemeinderats auch in solchen Angelegenheiten an andere Gemeindeorgane zu übertragen, soll mit dieser Änderung unmissverständlich geregelt werden, dass auf Grund der in den besonderen Quoten zum Ausdruck kommenden, besonderen kommunalpolitischen Bedeutung eine solche Übertragung des Beschlussrechts nicht zulässig ist und in diesen Angelegenheiten jedenfalls ausschließlich der Gemeinderat zuständig bleibt.

Im § 44 Abs. 2 Oö. GemO 1990 wird durch die inhaltlich unveränderte Neuerlassung des ersten Satzes überdies ein Schreibfehler beim Wort "Zweckmäßigkeit" bereinigt.

Zu Art. I Z 33 (§ 45 Abs. 3 Oö. GemO 1990):

Da die Oö. GemO 1990 "von der Teilnahme an Sitzungen ausgeschlossene Mitglied[er] des Gemeinderates" seit der 2. Novelle zur Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 34/1973, nicht mehr kennt, kann diese Formulierung entfallen.

Zu Art. I Z 34 (§ 51 Abs. 5 Oö. GemO 1990), Art. II Z 11 (§ 19 Abs. 5 StL. 1992), Art. III Z 11 (§ 19 Abs. 5 StS. 1992) sowie Art. IV Z 11 (§ 19 Abs. 5 StW. 1992):

Wenngleich sich mit Inkrafttreten jener Bestimmungen des Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetzes 2018, LGBl. Nr. 95/2017, mit denen der administrative Instanzenzug in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs

der Gemeinde ausgeschlossen wird, die Anzahl der vom Gemeinderat durchzuführenden individuellen Verwaltungsverfahren stark reduzieren wird, ist es auch weiterhin nicht gänzlich ausgeschlossen, dass der Gemeinderat (insbesondere in den bundesgesetzlich zu regelnden Angelegenheiten) als Berufungsbehörde entscheidet. Im Rahmen solcher individueller Entscheidungen wird der Gemeinderat ebenso wie bei der Erlassung von Verordnungen in Hoheitsverwaltung tätig und hat sich jedes einzelne Gemeinderatsmitglied in dieser Funktion ausschließlich an rechtlichen Vorgaben zu orientieren. Es gibt keine sachliche Begründung dafür, warum solche behördlichen Entscheidungen und Verfügungen nicht offen und transparent gefällt werden sollten, zumal eine geheime Abstimmung in behördlichen Verfahren - wie auch die Vergangenheit in Einzelfällen gezeigt hat - missbrauchs- bzw. fehleranfällig sein kann.

Zu Art. I Z 35 und 38 (§ 53 Abs. 1a und § 54 Abs. 6 Oö. GemO 1990), Art. II Z 9 und 12 (§ 16 Abs. 1a und § 21 Abs. 3 StL. 1992), Art. III Z 9 und 12 (§ 16 Abs. 1a und § 21 Abs. 3 StS. 1992) sowie Art. IV Z 9 und 12 (§ 16 Abs. 1a und § 21 Abs. 3 StW. 1992):

Der im Art. 117 Abs. 4 B-VG normierte Grundsatz der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen soll garantieren, dass diese Plenarsitzungen für jede Person nach Maßgabe des vorhandenen Platzes frei zugänglich sind und die Zuhörerinnen und Zuhörer die Debatte sowie das Abstimmungsverhalten mitverfolgen können. Diese auf eine bloße "Saalöffentlichkeit" bezogene Transparenzbestimmung kann jedoch nicht so weit verstanden werden, dass davon auch die Übertragung der Gemeinderatssitzungen oder die Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle im Internet umfasst wäre. Durch die nunmehr vorgesehene rechtliche Verankerung der Möglichkeit zur Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen und zur Veröffentlichung der Verhandlungsschriften im Internet soll dem öffentlichen Interesse der Bürgerinnen und Bürger auf (mehr) Transparenz parlamentarischer Prozesse (im weitesten Sinn) Rechnung getragen werden.

Wenngleich sich schon aus § 53 Abs. 2 und 3 Oö. GemO 1990 bzw. § 16 Abs. 2 und 3 Stadtstatute ergibt, dass Verhandlungen und gefasste Beschlüsse im Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz ex lege vertraulich sind und in diesem Fall die Öffentlichkeit auszuschließen ist, können personenbezogene Daten unter Umständen dennoch auch Gegenstand öffentlicher Gemeinderatssitzungen sein, weswegen sowohl die Übertragung der Gemeinderatssitzungen als auch die Veröffentlichung solcher Sitzungsprotokolle im Internet durch die Gemeinde (zumindest hinsichtlich jener Kommunen, die keinen eigenen Pressedienst eingerichtet haben und damit - anders als Medienunternehmen wie TV- oder Radiosender - nicht vom Medienprivileg gemäß § 9 Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Datenschutz-Deregulierungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 24/2018, profitieren) aus datenschutzrechtlichen Gründen einer gesetzlichen Grundlage bedarf (vgl. *Jahnel*, Datenschutzrechtliche Fragen bei der Veröffentlichung von Gemeinderatsprotokollen im Internet und Live-Streaming von Gemeinderatssitzungen, in *Jahnel*, Datenschutzrecht Jahrbuch 2014 [2014] 289 [303]).

Indem bei der Übertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet sichergestellt sein muss, dass Zuhörerinnen und Zuhörer visuell nicht erfasst werden, und damit nur der Beratungs- und Beschlussfassungsprozess als solcher, der die Debatte sowie das Abstimmungsverhalten der an der Gemeinderatssitzung mitwirkenden Personen umfasst, gefilmt und übertragen werden darf, bestehen hinsichtlich der datenschutzrechtlich erforderlichen Interessenabwägung und dem Gebot des gelindesten Mittels jedenfalls keine Bedenken.

Da die Verhandlungsschrift kein Wortprotokoll - in dem personenbezogene Daten enthalten sein könnten, an deren Schutz ein überwiegendes Interesse besteht - sein muss, sondern nur der protokollarischen Aufzeichnung des Verhandlungsverlaufs dient und gemäß § 54 Abs. 1 Z 5 Oö. GemO 1990 ua. den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufs, die gefassten Beschlüsse und die Art und das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten hat (vgl. auch § 21 Abs. 1 Stadtstatute), ist auch diese Regelung jedenfalls verhältnismäßig. Um schwierige, datenschutzrechtliche Abwägungsentscheidungen von vornherein zu vermeiden, wird ausdrücklich normiert, dass Beilagen von der gesetzlichen Ermächtigung zur Veröffentlichung im Internet nicht mitumfasst sind, wodurch etwa beschlossene Verträge nicht automatisch für jedermann einsehbar werden; eine den in diesem Zusammenhang bestehenden datenschutzrechtlichen Bedenken begegnende Anonymisierung dieser Verträge wird regelmäßig zu verwaltungsaufwändig sein und nicht immer - zumindest für die örtlich informierte Öffentlichkeit - einen ausreichenden Persönlichkeitsschutz bieten. Wenngleich die Veröffentlichung von Wortprotokollen oder Beilagen somit nicht (zur Gänze) auf diese gesetzliche Grundlage gestützt werden kann, bedeutet dies nicht, dass dies jedenfalls unzulässig ist. Vielmehr ist in diesen Fällen (wie bislang) zu prüfen, ob die Verwendung der in diesen Dokumenten allenfalls enthaltenen personenbezogenen Daten aus sonstigen Gründen - etwa auf Grund der Zustimmung des Betroffenen (vgl. § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz) - zulässig ist oder ohnehin - etwa auf Grund einer entsprechenden Anonymisierung - keine personenbezogenen Daten enthalten sind und damit keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Veröffentlichung bestehen.

Bei der konkreten Beurteilung der datenschutzrechtlichen Relevanz öffentlicher Gemeinderatssitzungen kann sich im Einzelfall jedoch ergeben, dass bestimmte Teile nicht zu veröffentlichen bzw. zu anonymisieren sind.

Zu Art. I Z 36 (§ 53 Abs. 4 Oö. GemO 1990), Art. II Z 10 (§ 17 Abs. 4 StL. 1992), Art. III Z 10 (§ 17 Abs. 5 StS. 1992) sowie Art. IV Z 10 (§ 17 Abs. 5 StW. 1992):

So wie es im § 53 Abs. 3 Oö. GemO 1990 bzw. § 16 Abs. 3 Stadtstatute in der Fassung vor dem Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechteänderungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 41/2015, vorgesehen war, wird - aus systematischen Gründen nunmehr im § 53 Abs. 4 Oö. GemO 1990 bzw. § 17 Abs. 4 bzw. 5 Stadtstatute - wieder ausdrücklich normiert, dass Aufzeichnungen von Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen - unabhängig davon, ob diese vertraulich sind oder nicht - nur für amtliche Zwecke, dh. zur Unterstützung der Schriftführerin bzw. des Schriftführers bei der Erstellung der Verhandlungsschrift, zulässig sind. Die bzw. der Vorsitzende hat im Rahmen der Sitzungsführung -

allenfalls mit den Mitteln der Sitzungspolizei - dafür Sorge zu tragen, dass sonstige Aufzeichnungen unterbleiben.

Zu Art. I Z 37 (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO 1990):

Da es in der Vergangenheit immer wieder Unklarheiten gegeben hat, wie lange allfällige amtliche Aufzeichnungen aufzubewahren sind, soll dies eindeutig geregelt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass etwa die Verwendung von Tonbandaufnahmen bei nichtöffentlichen Sitzungen nur für die Zwecke der Erstellung der Verhandlungsschrift zulässig ist (vgl. Art. I Z 36), ist vorgesehen, dass derartige Aufzeichnungen nach Genehmigung der Verhandlungsschrift - und nicht vorher - unverzüglich zu löschen sind. In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass es bis dahin zulässig ist, diese Tonbandaufnahmen - wenn Einwände gegen die Reinschrift der Verhandlungsschrift erhoben wurden - beim Gemeindeamt zusammen mit jenen Personen, die für die Erstellung der Verhandlungsschrift verantwortlich sind, anzuhören. Da die Schriftführerin bzw. der Schriftführer für die Verwendung des Tonbandaufnahmegeräts als Unterstützung zur Erstellung der Verhandlungsschrift zuständig ist, ist sie bzw. er auch für die Löschung der Tonbandaufnahme verantwortlich.

Zu Art. I Z 39 (§ 54 Abs. 7 und 8 Oö. GemO 1990):

Diesen Bestimmungen wurde bereits durch die Oö. Gemeindeordnungsnovelle 2007, LGBl. Nr. 137/2007, (insbesondere durch die damit neu eingefügten Bestimmungen des § 18a Abs. 7, § 54 Abs. 3 zweiter Satz sowie § 54 Abs. 6 erster Satz Oö. GemO 1990) materiell derogiert (vgl. *Putschögl/Neuhofer*, *Oberösterreichische Gemeindeordnung*⁵ 374), weswegen diese nunmehr auch formell aufgehoben werden.

Zu Art. I Z 40 (§ 56 Abs. 2 Z 3 Oö. GemO 1990), Art. II Z 21 (§ 46 Abs. 1 Z 14 und § 47 Abs. 3 Z 7 StL. 1992), Art. III Z 22 (§ 46 Abs. 1 Z 14 und § 47 Abs. 3 Z 7 StS. 1992) sowie Art. IV Z 21 (§ 46 Abs. 1 Z 14 und § 47 Abs. 3 Z 7 StW. 1992):

Bisweilen war es unklar, ob unter den Begriff "Subventionen" auch bloße "Sozialförderungen" zu subsumieren sind oder ob der Begriff "Subvention" (zumindest) eine (Art von) Gegenleistung, die auch in einem bestimmten, verpflichtenden Verhalten bestehen kann, impliziert (vgl. VwSlg. 7067 F/1996; OGH 23.11.1994, 1 Ob 33/94). Nunmehr soll unmissverständlich geregelt werden, dass vom Tatbestand des § 56 Abs. 2 Z 3 Oö. GemO 1990 bzw. § 46 Abs. 1 Z 14 und § 47 Abs. 3 Z 7 Stadtstatute sowohl Leistungen ohne Gegenleistung (reine geldwerte Sozialzuwendungen; Schenkungen) als auch Leistungen mit Gegenleistung (Subventionen, Förderungen) erfasst sind, wobei anstelle des Begriffs "Subventionen" der weitere Begriff "Förderungen" verwendet wird. Auch bei einer "Förderung" handelt es sich um eine Zuwendung, der eine Gegenleistung immanent ist.

Zu Art. I Z 41 (§ 56 Abs. 2 Z 11 Oö. GemO 1990), Art. II Z 23 (§ 47 Abs. 3 Z 11 StL. 1992), Art. III Z 24 (§ 47 Abs. 3 Z 11 StS. 1992) sowie Art. IV Z 23 (§ 47 Abs. 3 Z 11 StW. 1992):

Da diese Bestimmungen in der Praxis zu Unklarheiten geführt haben, soll nunmehr entsprechend des bisherigen Verständnisses in Judikatur (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0151, mwN) und Literatur (vgl. *Steiner/Weilguni*, Die Gemeinde im verwaltungs[gerichtlichen] Verfahren, RFG 2018, 58 [65]) nunmehr auch ausdrücklich klargestellt werden, dass sich die Befugnis des Gemeindevorstands bzw. des Stadtsenats zur Erhebung der genannten Rechtsmittel nur auf jene Fälle bezieht, in denen die Gemeinde bzw. Stadt als Trägerin subjektiver Rechte (zB als Antragstellerin in einem behördlichen Bewilligungsverfahren oder als Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens) betroffen ist. Das bedeutet, dass von dieser Bestimmung insbesondere jener Fall nicht umfasst ist, in denen eine Gemeinde- bzw. Stadtbehörde als belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG eine Revision erhebt; in diesen Fällen ist von Verfassungs wegen nämlich ausschließlich jenes Gemeindeorgan revisionslegitimiert, dass den im Rechtsmittelweg bekämpften Bescheid erlassen hat und damit "belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht" ist.

Zu Art. I Z 42 (§ 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990):

Für die Verständigung der Mitglieder des Gemeinderats und des Gemeindevorstands von der Abhaltung von Sitzungen sollen die gleichen Anforderungen gelten. Um keinen Raum für allenfalls auf Grund unterschiedlicher Formulierungen entstehende Auslegungsfragen zu bieten, sollen die für die Sitzungen des Gemeinderats maßgeblichen Bestimmungen sinngemäß für die Sitzungen des Gemeindevorstands anwendbar sein.

Zu Art. I Z 43 (§ 57 Abs. 1b Oö. GemO 1990):

Für solche Fraktionen, die nicht mit mehreren, sondern nur mit einem Mitglied im Gemeindevorstand vertreten sind, ergab sich bislang im Fall der Verhinderung dieses Mitglieds an der Teilnahme einer Sitzung nur die Möglichkeit, einem anderen, fraktionsfremden Vorstandsmitglied das Stimmrecht zu übertragen (§ 57 Abs. 1a Oö. GemO 1990).

Mit der Einfügung des § 57 Abs. 1b Oö. GemO 1990 soll für Fraktionen, die nur mit einem Mitglied im Gemeindevorstand vertreten sind, das gemäß § 28 Abs. 1 lit. a Oö. GemO 1990 allein auf Vorschlag dieser Fraktion gewählt wurde, die Möglichkeit geschaffen werden, dass im Fall der Verhinderung dieses Gemeindevorstandsmitglieds - wenn eine Stimmrechtsübertragung nach Abs. 1a nicht gewollt ist - ein (anderes) Mitglied der Fraktion zumindest mit beratender Stimme an der Sitzung des Gemeindevorstands teilnehmen kann, um insbesondere die Interessenslage der Fraktion einbringen und sonstige Informationen erhalten zu können. Da gemäß § 18a Oö. GemO

1990 nur Mitglieder des Gemeinderats eine Fraktion bilden und § 57 Abs. 1b Oö. GemO 1990 nichts Abweichendes anordnet (wie etwa § 33 Abs. 7 Oö. GemO 1990), kommt zur Teilnahme an der Sitzung mit beratender Stimme nur ein gewähltes Mitglied (und kein Ersatzmitglied) des Gemeinderats in Betracht.

Zu Art. I Z 44 (§ 64 Abs. 1 Oö. GemO 1990), Art. II Z 16 (§ 41 Abs. 1 StL. 1992), Art. III Z 17 (§ 41 Abs. 1 StS. 1992) sowie Art. IV Z 16 (§ 41 Abs. 1 StW. 1992):

Um hinsichtlich des Befangenheitsbegriffs zu keinen unterschiedlichen Ergebnissen zu gelangen, sollen die gemeindeorganisationsrechtlichen Bestimmungen an jene des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG angepasst werden, zumal eine allenfalls differenzierende Regelung auch nicht geboten ist.

Zu Art. I Z 45 (§ 65 Oö. GemO 1990), Art. II Z 26 und 31 (§ 66 sowie Überschrift zum VI. Hauptstück des StL. 1992), Art. III Z 26 und 31 (§ 66 sowie Überschrift zum VI. Hauptstück des StS. 1992) sowie Art. IV Z 26 und 31 (§ 66 sowie Überschrift zum VI. Hauptstück des StW. 1992):

Mit diesen Änderungen soll einerseits eine Harmonisierung zwischen den jeweiligen Gemeindeorganisationsgesetzen erfolgen und andererseits das Verhältnis zu jenen Bestimmungen, die sich mit der Art und Weise der erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung bzw. Nichtuntersagung solcher Rechtsgeschäfte befassen, besser dargestellt werden. Überdies fehlt im Bereich der Statutarstädte - soweit es nicht um genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte geht - bislang überhaupt eine gesetzliche Regelung betreffend die Ersichtlichmachung des Kollegialbeschlusses auf der Urkunde, was aber insbesondere im Hinblick auf den Vertrauensschutz unabdingbar ist.

§ 65 Oö. GemO 1990 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung und soll nur aus Gründen der Übersichtlichkeit in mehrere Absätze gegliedert werden. Abs. 1 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen ersten Satz. Wie bisher ist auch vorgesehen, dass die erfolgte Beschlussfassung des kollegialen Gemeindeorgans (Abs. 2) bzw. die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Abs. 3), soweit diese erforderlich ist, in der Urkunde ersichtlich zu machen ist. Abs. 3 trägt darüber hinaus dem Umstand Rechnung, dass schon nach geltender Rechtslage gemäß § 106 Abs. 3 Oö. GemO 1990 auf die Tatsache, dass das Rechtsgeschäft der Genehmigung oder Nichtuntersagung der Aufsichtsbehörde bedarf, in der Urkunde hinzuweisen ist.

Gleiches gilt auch für § 66 Stadtstatute, wobei in Fortführung der bisherigen Systematik zwischen Urkunden, die der Beschlussfassung des Gemeinderats oder des Stadtsenats bedürfen und damit von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister zu unterfertigen sind (Abs. 1), und sonstigen Urkunden, deren Unterfertigung sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat richtet, differenziert wird (Abs. 2). Darüber hinaus werden im Abs. 3 und 4 Ergänzungen

hinsichtlich der Ersichtlichmachung eines allenfalls erforderlichen Kollegialbeschlusses sowie des aufzunehmenden Hinweises bzw. der Ersichtlichmachung einer allenfalls erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgenommen. Da § 66 Stadtstatute nunmehr nicht nur die Unterfertigung von Urkunden regelt, wird jeweils auch die Überschrift zu dieser Bestimmung sowie zum betreffenden VI. Hauptstück entsprechend umformuliert.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die jeweilige Urkunde dem beschlussfassenden Kollegialorgan im vollen Wortlaut vorliegen muss (vgl. in anderem Zusammenhang die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, wonach bei sonstiger Rechtswidrigkeit des Bescheids nicht nur der Spruch, sondern auch die Begründung Gegenstand der Beschlussfassung sein müssen; VwGH 25.10.2017, Ra 2017/12/0097, mwN).

Zu Art. I Z 47 und 48 (§ 69 Abs. 3 Z 1 und § 69b Abs. 1 Oö. GemO 1990):

Mit diesen Änderungen sollen Redaktionsversehen bereinigt werden.

Schon bisher wurde die Konjunktion "und" im § 69 Abs. 3 Z 1 Oö. GemO 1990 als "oder" verstanden.

Zu Art. I Z 50 und 51 (§ 85 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Oö. GemO 1990), Art. II Z 25 (§ 59 Abs. 1 StL. 1992), Art. III Z 25 (§ 59 Abs. 1 StS. 1992) sowie Art. IV Z 24 (§ 59 Abs. 1 StW. 1992):

Da es sich bei einem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (im Folgenden: EVTZ) um keine der im § 85 Abs. 1 Oö. GemO 1990 genannten Organisationsformen, insbesondere um keinen Gemeindeverband, handelt, für die die Gemeinde Haftungen übernehmen darf, stünde der Wortlaut dieser Bestimmung - bei einer rein nationalen Betrachtungsweise - der Teilnahme oberösterreichischer Gemeinden an einem EVTZ generell entgegen, was im Hinblick auf die unmittelbar anwendbare EVTZ-Verordnung unionsrechtlich problematisch ist. Gleiches gilt auch für die im § 85 Abs. 2 Z 1 und 3 Oö. GemO 1990 vorgesehenen Beschränkungen der Haftungsübernahme; Z 2 ist hingegen mit Blick auf den einschlägigen Art. 12 Abs. 2a EVTZ-Verordnung sowie § 2 Abs. 4 Oö. EVTZ-Anwendungsgesetz unproblematisch.

Wenngleich Art. 4 Abs. 3 lit. a sublit. iii EVTZ-Verordnung vorsieht, dass der Mitgliedstaat die Teilnahme eines potenziellen Mitglieds an einem EVTZ dann nicht zu genehmigen hat, wenn er der Ansicht ist, dass die Teilnahme oder die Übereinkunft im Widerspruch zu "nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Befugnisse und Kompetenzen des potenziellen Mitglieds" steht, kann daraus schon allein mit Blick auf den Grundsatz des "effet utile" nicht abgeleitet werden, dass die EVTZ-Verordnung den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen die generelle Möglichkeit gäbe, die tatsächliche Anwendbarkeit der EVTZ-Verordnung unmöglich zu machen. Die derzeitige oberösterreichische Rechtslage erweist sich daher als unionsrechtswidrig. Das unionsrechtlich vorgesehene Ergebnis - die grundsätzliche Ermöglichung der Teilnahme von

Gemeinden an einem EVTZ - kann zwar auch durch die Verdrängung der entgegenstehenden innerstaatlichen Normen im Weg des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts bzw. durch eine unionsrechtskonforme Interpretation der Oö. GemO 1990 erreicht werden; im Sinn der Rechtsrichtigkeit und Rechtsklarheit ist jedoch einer Klarstellung durch die Novellierung der entsprechenden Vorschriften der Vorzug zu geben.

Aus diesen Gründen soll nunmehr im § 85 Abs. 1 und 2 Oö. GemO 1990 ausdrücklich vorgesehen werden, dass Gemeinden auch Haftungen für EVTZ (unbefristet) übernehmen können, womit Art. 12 EVTZ-Verordnung ausreichend Rechnung getragen wird. Sonstige Bestimmungen der Oö. GemO 1990, die in einem konkreten Einzelfall der Teilnahme einer Gemeinde an einem EVTZ darüber hinaus entgegenstehen könnten (wie zB § 85 Abs. 3 Z 2 Oö. GemO 1990, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre), sind jedoch - da im Einklang mit Art. 4 Abs. 3 lit. a sublit. iii EVTZ-Verordnung - weiterhin zu berücksichtigen.

Gleiches gilt im Wesentlichen auch für den Bereich der Stadtstatute und somit für die Teilnahme der oberösterreichischen Statutarstädte an einem EVTZ. Da die Stadtstatute jedoch schon nach geltender Rechtslage keine Beschränkung der Haftungsübernahme auf bestimmte Organisationsformen vorsehen, sind lediglich die Beschränkungen gemäß § 59 Abs. 1 Z 2 und 4 Stadtstatute im Fall des Beitritts einer Statutarstadt zu einem EVTZ für unanwendbar zu erklären.

Zu Art. I Z 56 (§ 106 Abs. 3 Oö. GemO 1990), Art. II Z 35 (§ 78 Abs. 3 StL. 1992), Art. III Z 35 (§ 78 Abs. 3 StS. 1992) sowie Art. IV Z 35 (§ 78 Abs. 3 StW. 1992):

Angesichts der kurzen Entscheidungsfrist von drei Monaten und der mit Verstreichen dieser Frist verbundenen Genehmigungsfiktion wird festgelegt, dass die Frist erst bei Vorliegen des vollständigen Antrags zu laufen beginnt. Diese Abweichung vom Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG ist auf Grund der im § 73 Abs. 1 AVG enthaltenen Subsidiaritätsklausel rechtlich zulässig (vgl. *Schlögl/Zeinhofer*, Zum Beginn der Entscheidungsfrist gemäß § 73 Abs 1 AVG bei Mängeln im Sinne von § 13 Abs 3 AVG, ZfV 2009, 17 [21 f.]; vgl. etwa auch § 23 Abs. 3 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009).

Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Aufsichtsbehörde bei Mängeln schriftlicher Anbringen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen hat. Das bedeutet, dass sie die Antragstellerin bzw. den Antragsteller so rasch wie möglich auf allenfalls noch fehlende Unterlagen - mit dem Hinweis, dass die vorgesehene dreimonatige Frist, nach deren Ablauf die Genehmigung als erteilt gilt, erst mit Einlangen des vollständigen Antrags zu laufen beginnt - in geeigneter Form aufmerksam zu machen hat.

Zu Art. II Z 1 (§ 3 Abs. 3 und 4 StL. 1992), Art. III Z 1 (§ 3 Abs. 3 und 4 StS. 1992) sowie Art. IV Z 1 (§ 3 Abs. 3 und 4 StW. 1992):

Einem Wunsch der Praxis folgend sollen - in Anlehnung an die mit LGBl. Nr. 152/2001 für den Bereich der Oö. GemO 1990 geschaffene Rechtslage - nunmehr auch für die Statutarstädte die Regelungen über das Führen und Verwenden des Stadtwappens vereinfacht und das bisherige Bewilligungsverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden.

Betreffend die Regelung des Übergangs siehe die Erläuterungen zu Art. V Abs. 4.

Zu Art. II Z 13 (§ 31 Abs. 2 Z 2 StL. 1992), Art. III Z 13 (§ 31 Abs. 2 Z 2 StS. 1992) sowie Art. IV Z 13 (§ 31 Abs. 2 Z 2 StW. 1992):

Da im Zuge der zuletzt mit LGBl. Nr. 34/2014 erfolgten Neufassung der Mandatsverlusttatbestände für Gemeinderats(ersatz)mitglieder keine Anpassung der entsprechenden Verweise bei den Gründen, die zum Erlöschen des Amtes eines Mitglieds des Stadtsenats führen, vorgenommen wurde, soll dies nunmehr nachgeholt werden.

Zu Art. II Z 15 (§ 32 Abs. 3 StL. 1992), Art. III Z 15 (§ 32 Abs. 3 StS. 1992) sowie Art. IV Z 15 (§ 32 Abs. 3 StW. 1992):

Da die im Abs. 3 genannten "Vertretenen" im zweiten, dritten und vierten Satz des Abs. 4 geregelt werden, soll der entsprechende Verweis richtiggestellt werden.

Zu Art. II Z 17 (§ 41 Abs. 4 StL. 1992), Art. III Z 18 (§ 41 Abs. 4 StS. 1992) sowie Art. IV Z 17 (§ 41 Abs. 4 StW. 1992):

Diese Formulierung soll an jene des § 64 Abs. 5 Oö. GemO 1990 angeglichen werden. Da die Entscheidung, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt, am besten vom betroffenen Mitglied beurteilt werden kann, soll dieses eine allfällige Befangenheit auch grundsätzlich selbst wahrnehmen. Lediglich in jenen Fällen, in denen das betreffende Mitglied keine Befangenheit annimmt, soll bei Zweifeln das jeweilige Kollegialorgan darüber entscheiden.

Zu Art. II Z 24 (§ 48 StL. 1992):

Mit dieser Änderung soll ein Verweisfehler bereinigt werden.

Zu Art. III Z 16 (§ 39 Abs. 2 und 3 StS. 1992):

Im Hinblick auf die mit LGBl. Nr. 1/2005 vorgenommene Einrichtung eines Kontrollausschusses im § 40a StS. 1992 soll die in verschiedenen Bestimmungen nach wie vor verwendete, veraltete Formulierung "Prüfungsausschuß" richtig gestellt werden.

Zu Art. IV Z 25 (§ 62 Abs. 1 StW. 1992):

Mit dieser Änderung soll der letzte Teilsatz grammatikalisch richtig formuliert werden.

Zu Art. V (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen):

Zu Abs. 1:

Dieses Landesgesetz soll grundsätzlich mit dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Zu Abs. 2:

Allenfalls auf Grund der Änderung der Einwohnerstaffelung betreffend die Größe der Gemeinderäte gemäß § 18 Abs. 1 Oö. GemO 1990 oder der abweichenden Berechnung der Einwohnerzahl gemäß § 18 Abs. 2 Oö. GemO 1990 (Art. I Z 12) bewirkte Änderungen der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats sollen sich erst auf die nächste Wahlperiode auswirken. Diese Bestimmung regelt daher, dass es während der laufenden Wahlperiode (dh. also auch bei allfälligen Neuwahlen bis zum Ende dieser Wahlperiode; vgl. § 19 Abs. 3 Oö. GemO 1990) zu keinen Änderungen bei der Anzahl der Gemeinderäte (Erhöhung oder Verringerung) kommen darf (siehe dazu auch Art. II zu LGBl. Nr. 152/2001).

Zu Abs. 3:

Klargestellt wird, dass sich die Änderungen im Zusammenhang mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Gemeindeamts gemäß § 37 Oö. GemO 1990 nicht auf bereits aufgenommene bzw. bestellte Amtsleiterinnen und Amtsleiter (und damit auch nicht auf deren Weiterbestellung gemäß § 12 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002) auswirkt, sondern sowohl die geänderte Berechnung der Einwohnerzahl als auch das nunmehr unmittelbar von der Amtsleiterin bzw. vom Amtsleiter selbst zu erfüllende Kriterium der Rechtskundigkeit erstmals dann relevant wird, wenn die Funktion der Amtsleiterin bzw. des Amtsleiters wieder neu besetzt, dh. diese Stelle neu ausgeschrieben (vgl. § 9 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002) wird.

Zu Abs. 4:

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen individuellen Verfahren sollen nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weitergeführt werden.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden (Oö. Gemeinderechts-Novelle 2018), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft in Betracht.

Linz, am 10. September 2018

Für die Oö. Landesregierung:

Max Hiegelsberger

Landesrat

Landesgesetz,
mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992,
das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden
(Oö. Gemeinderechts-Novelle 2018)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990)

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 2 wird der erste Klammersausdruck „(§ 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1)“ durch den Klammersausdruck „(§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1)“ ersetzt.*

2. *Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Bei der Vereinigung von Gemeinden (§ 8), von denen vor der Vereinigung mindestens eine die Bezeichnung „Marktgemeinde“ geführt hat, führt auch die neue Gemeinde diese Bezeichnung. Sofern jedoch mindestens eine der Gemeinden vor der Vereinigung die Bezeichnung „Stadtgemeinde“ geführt hat, führt die neue Gemeinde diese Bezeichnung.“

3. *Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Bei der Vereinigung von Gemeinden (§ 8) geht das Recht zur Führung eines Gemeindewappens nicht auf die neue Gemeinde über.“

4. *Im § 8 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

„Das bedeutet insbesondere, dass die neue Gemeinde in die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge der bisherigen Gemeinden eintritt und die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinigung bestehenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnisse zu einer der bisherigen Gemeinden als Dienstverhältnisse zur neuen Gemeinde gelten.“

5. *Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:*

„§ 9a
Aufteilung

(1) Die Aufteilung einer Gemeinde auf zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden, so dass sie als eigene Gemeinde zu bestehen aufhört, kann bei Vorliegen übereinstimmender, mit Zweidrittelmehrheit gefasster Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden, die auch einen

Plan über die vollständige vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu enthalten haben, durch Verordnung der Landesregierung erfolgen. In der Verordnung ist auch die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu regeln. Hierbei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Vor- und Nachteile, die den beteiligten Gemeinden durch die Aufteilung erwachsen, soweit als möglich ausgeglichen werden.

(2) Zur Aufteilung von Gemeinden gegen den Willen der beteiligten Gemeinden ist ein Landesgesetz erforderlich. In diesem ist auch die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu regeln.

(3) Die Aufteilung und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung sind mit dem gleichen Zeitpunkt in Wirksamkeit zu setzen.“

6. § 10 lautet:

„§ 10 Neubildung

(1) Die Neubildung einer Gemeinde aus Gebietsteilen angrenzender Gemeinden kann bei Vorliegen übereinstimmender, mit Zweidrittelmehrheit gefasster Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden, die auch einen Plan über die vollständige vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu enthalten haben, durch Verordnung der Landesregierung erfolgen. In der Verordnung ist auch die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu regeln. Hierbei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Vor- und Nachteile, die den beteiligten Gemeinden durch die Neubildung erwachsen, soweit als möglich ausgeglichen werden.

(2) Zur Neubildung von Gemeinden gegen den Willen beteiligter Gemeinden ist ein Landesgesetz erforderlich. In diesem ist auch die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu regeln.

(3) Die Neubildung und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung sind mit dem gleichen Zeitpunkt in Wirksamkeit zu setzen.“

7. Im § 12 Abs. 2 erster Satz wird das Zitat „§§ 8 und 9 und des § 10 Abs. 2“ durch das Zitat „§§ 8, 9 und 10“ ersetzt.

8. Im § 12 Abs. 3 zweiter Satz wird das Zitat „§ 10 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 9a“ ersetzt.

9. Nach § 12 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die Regierungskommissarin bzw. der Regierungskommissär ist im Sinn des § 108 Abs. 2 ermächtigt, durch Verordnung anzuordnen, dass die im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Verordnungen von Gemeinden, die auf Grund von Gebietsänderungen nicht mehr bestehen oder Gebietsteile abgetreten haben, auch in der neuen oder gebietsaufnehmenden Gemeinde - allenfalls für ihren bisherigen örtlichen Geltungsbereich - gelten; dabei sind die nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften maßgebenden Verfahrensbestimmungen nicht anzuwenden. Solche

Verordnungen können rückwirkend, frühestens mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gebietsänderung in Kraft gesetzt werden.

(3b) Sofern kein Fall des § 108 vorliegt, gilt Abs. 3a bis zum Ablauf eines Jahres ab dem Inkrafttreten der Gebietsänderung sinngemäß auch für den Gemeinderat der neuen oder gebietsaufnehmenden Gemeinde.“

10. § 13 Abs. 2 dritter Satz lautet:

"Die Landesregierung hat die Einrichtung einer Verwaltungsgemeinschaft zu untersagen, wenn

1. keine dem Gesetz entsprechende Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorliegt,
2. die Verwaltungsgemeinschaft den Interessen der Vereinfachung und Verbilligung der Geschäftsführung der Gemeinden zuwiderläuft oder
3. die Verwaltungsgemeinschaft die ordnungsgemäße Erfüllung der gemeinschaftlich zu besorgenden Aufgaben nicht gewährleistet."

11. Nach § 16 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Gemeinderat kann auch solche Ehrungen vornehmen, die nicht mit einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit der bzw. des Ausgezeichneten im Sinn des Abs. 1 verbunden sind, wie insbesondere Anerkennungen für einzelne besondere Leistungen auf verschiedensten Gebieten, wie etwa der Wissenschaft, der Kultur, der Wirtschaft oder des Sports. Mit der Ehrung verbundene Ehrenzeichen gehen in das Eigentum der bzw. des Ausgezeichneten über. Wird nachträglich bekannt, dass die Voraussetzungen für die jeweilige Auszeichnung zum Zeitpunkt ihrer Verleihung tatsächlich nicht vorgelegen sind und sind diese Voraussetzungen auch in der Zwischenzeit noch nicht eingetreten, so ist die Auszeichnung abzuerkennen.“

12. § 18 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats beträgt in Gemeinden mit

bis zu 400 Einwohnerinnen und Einwohnern	9,
401 bis 1.300 Einwohnerinnen und Einwohnern	13,
1.301 bis 2.300 Einwohnerinnen und Einwohnern	19,
2.301 bis 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	25,
5.001 bis 7.300 Einwohnerinnen und Einwohnern	31,
über 7.300 Einwohnerinnen und Einwohnern	37.

(2) Die Einwohnerzahl gemäß Abs. 1 bestimmt sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstands festgestellten und kundgemachten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober des der Gemeinderatswahl zweitvorangegangenen Kalenderjahres und gilt für die gesamte Wahlperiode.“

13. Im § 18a Abs. 5 dritter Satz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

14. § 18a Abs. 7 entfällt.

15. Im § 20 Abs. 4 letzter Satz wird die Wortfolge „Ersatzmitglieder eines Ausschusses“ durch die Wortfolge „Ersatzmitglieder des Gemeinderats“ ersetzt.

16. § 23 Abs. 1 Z 1 bis 3 lauten:

- „1. wenn es die Wählbarkeit gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. Kommunalwahlordnung verliert,
2. wenn es die Wählbarkeit gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 Oö. Kommunalwahlordnung verliert,
3. wenn ein Umstand gemäß § 24 Abs. 2 und 3 Oö. Kommunalwahlordnung eintritt,“

17. § 23 Abs. 1 Z 4 lautet:

- „4. wenn es sich weigert, das Gelöbnis in der im § 20 Abs. 4 vorgeschriebenen Weise abzulegen,“

18. § 23 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Verlust des Mandats tritt in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 von Gesetzes wegen ein.“

19. § 30 Abs. 3 Z 3 lautet:

- „3. wenn es sich weigert, das Gelöbnis in der im § 24 Abs. 4 vorgeschriebenen Weise abzulegen,“

20. Im § 30 Abs. 5 wird der Verweis „Abs. 3 lit. a“ durch den Verweis „Abs. 3 Z 1“ ersetzt.

21. Im § 31 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Misstrauensantrag kann nicht als Dringlichkeitsantrag (§ 46 Abs. 3) eingebracht werden.“

22. Im § 31 Abs. 4 und § 31a Abs. 4 entfällt jeweils im letzten Satz die Wortfolge „durch Aushang“.

23. § 33 Abs. 7 lautet:

„(7) Jede Fraktion, die in einem Ausschuss nicht vertreten ist, kann eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden (Fraktionsvertreterin bzw. Fraktionsvertreter). Eine solche Entsendung ist der Obfrau bzw. dem Obmann des betreffenden Ausschusses schriftlich anzuzeigen und gilt bis zu ihrem allfälligen Widerruf. Als

Fraktionsvertreterin bzw. Fraktionsvertreter kann jedes Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderats entsandt werden, das auf dem der Fraktion zugrunde liegenden Wahlvorschlag aufscheidet. Für die Fraktionsvertreterin bzw. den Fraktionsvertreter gilt § 55 Abs. 3 sinngemäß; sonstige Rechte, insbesondere auch jene gemäß § 55 Abs. 6, kommen ihr bzw. ihm nicht zu. Im Fall der Verhinderung kann sich die Fraktionsvertreterin bzw. der Fraktionsvertreter bei der Sitzung vertreten lassen; für diese Ersatzvertreterin bzw. diesen Ersatzvertreter gelten der dritte und vierte Satz sinngemäß.“

24. *Im § 34 Abs. 2 wird vor dem Punkt am Ende des zweiten Satzes die Wortfolge „; für die Bestimmung der Einwohnerzahl ist § 2 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 sinngemäß anzuwenden“ eingefügt.*

25. *§ 37 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Geschäfte der Gemeinde werden durch das Gemeindeamt besorgt. Der Gemeinderat hat eine Leiterin bzw. einen Leiter des Gemeindeamts (Amtsleiterin bzw. Amtsleiter) und bei Bedarf eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zu bestellen. In Gemeinden mit über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern muss die Amtsleiterin bzw. der Amtsleiter eine rechtskundige Gemeindebedienstete bzw. ein rechtskundiger Gemeindebediensteter sein. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der Zahl jener Personen, die zum Stichtag für die der Bestellung der Amtsleiterin bzw. des Amtsleiters vorangegangenen Gemeinderatswahl, die aus Anlass des Auslaufens einer Wahlperiode stattgefunden hat, einen Wohnsitz in der Gemeinde haben.“

26. *Im § 37 Abs. 4 entfällt der zweite Satz.*

27. *Im § 38a Abs. 2 wird die Wortfolge „Aushang an der Gemeindeamtstafel“ durch die Wortfolge „Bekanntmachung an der Amtstafel“ ersetzt.*

28. *§ 38a Abs. 3 dritter Satz lautet:*

„Die Einberufung ist an der Amtstafel sowie darüber hinaus in sonst ortsüblicher und wirksamer Weise bekanntzumachen.“

29. *Im § 38b Abs. 3 zweiter Satz wird der Klammerausdruck „(Familien- bzw. Nachname und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)“ durch den Klammerausdruck „(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)“ ersetzt.*

30. § 38b Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Jeder Antrag, der den Erfordernissen nach Abs. 1 bis 3 entspricht, ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen.“

31. Im § 40 Abs. 2 Z 9 entfällt die Wortfolge „, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG), zum Gegenstand hat“.

32. § 44 Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

„Der Gemeinderat kann seinen Ausschüssen durch Verordnung das ihm zustehende Beschlussrecht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Ausgenommen von der Übertragung sind die behördlichen Aufgaben, die Beschlussfassungen in den Angelegenheiten des Gemeindehaushalts (V. Hauptstück) sowie die Beschlussfassungen in Angelegenheiten, für die besondere Quoren vorgesehen sind.“

33. Im § 45 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „nicht von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen“.

34. Nach § 51 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei Entscheidungen oder Verfügungen in behördlichen Angelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.“

35. Nach § 53 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen durch die Gemeinde im Internet ist zulässig, soweit sichergestellt ist, dass dabei Zuhörerinnen und Zuhörer visuell nicht erfasst werden.“

36. Im § 53 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen dürfen ausschließlich für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden.“

37. Im § 54 Abs. 5 fünfter Satz wird nach dem Wort „genehmigt“ die Wortfolge „; allenfalls angefertigte amtliche Aufzeichnungen, die bis dahin evident zu halten sind, sind unverzüglich zu löschen“ eingefügt.

38. Im § 54 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Zudem können die Verhandlungsschriften ohne Beilagen über öffentliche Sitzungen auf der Homepage der Gemeinde zur allgemeinen Abfrage bereitgehalten werden.“

39. § 54 Abs. 7 und 8 entfallen.

40. Im § 56 Abs. 2 Z 3 wird das Wort „Subventionen“ durch die Wortfolge „geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen“ ersetzt.

41. Im § 56 Abs. 2 Z 11 wird nach dem Wort "Verwaltungsgerichtshof" die Wortfolge ", durch die Gemeinde als Trägerin subjektiver Rechte" eingefügt.

42. Im § 57 Abs. 1 werden der vorletzte und letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Hinsichtlich der Verständigung der Mitglieder des Gemeindevorstands von der Abhaltung der Sitzung gilt § 45 Abs. 3 sinngemäß.“

43. Nach § 57 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Sofern nicht Abs. 1a Anwendung findet, kann ein Mitglied des Gemeindevorstands, das einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion angehört, der nur ein Mandat im Gemeindevorstand gemäß § 28 Abs. 1 lit. a zukommt, im Fall seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeindevorstands ein Mitglied seiner Fraktion schriftlich in die Sitzung mit beratender Stimme entsenden.“

44. § 64 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Gemeinde sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.“

45. § 65 lautet:

**„§ 65
Urkunden**

(1) Urkunden über Rechtsgeschäfte sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister zu unterfertigen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

(2) Betrifft eine solche Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher der Beschluss eines Kollegialorgans erforderlich ist, ist in der Urkunde die erfolgte Beschlussfassung ersichtlich zu machen.

(3) Betrifft eine solche Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher die Genehmigung oder Nichtuntersagung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in der Urkunde der Hinweis gemäß § 106 Abs. 3 letzter Satz aufzunehmen sowie die erfolgte Genehmigung ersichtlich zu machen.“

46. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

**„§ 66a
Schriftverkehr**

Der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Gemeindeamt und den Fraktionen bzw. den Mandatarinnen und Mandataren, insbesondere die Wahrnehmung der Rechte nach § 18a Abs. 5 sowie die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften, hat nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Weg automationsunterstützter Datenübertragung zu erfolgen, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger damit einverstanden ist. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, genügt für die Nachweisbarkeit eine Sendebestätigung.“

47. Im § 69 Abs. 3 wird das Wort „und“ am Ende der Z 1 durch das Wort „oder“ ersetzt.

48. Im § 69b Abs. 1 wird das Wort „einsetzt“ durch das Wort „einsetzen“ ersetzt.

49. § 76 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

50. § 85 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Gemeindeverbände, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und Organisationen in Form eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit;“

51. Im § 85 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beschränkungen der Z 1 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn eine Gemeinde die Haftung für einen Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit übernimmt.“

52. § 92 Abs. 4 dritter Satz entfällt.

53. Die Überschrift zum VI. Hauptstück lautet:

„Kundmachungen und Verfahren“

54. § 94 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Die Kundmachung ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen; hinsichtlich Beginn, Lauf und Ende der Frist gelten § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 und 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, sinngemäß. Neben der Kundmachung an der Amtstafel und ohne Einfluss auf die Rechtswirksamkeit sind Verordnungen der Gemeinde von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister auch auf andere Art ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist.

(4) Wenn auf Grund des Umfangs oder der Art der Verordnung eine Kundmachung an der Amtstafel nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, ist sie im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden innerhalb der zweiwöchigen Kundmachungsfrist aufzulegen. In diesen Fällen ist die Tatsache der Auflegung kundzumachen.

(5) Der Text geltender Verordnungen ist im Gemeindeamt zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Jedermann hat das Recht, Abschriften zu erstellen oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken zu verlangen.“

55. Nach § 94 wird folgender § 94a eingefügt:

**„§ 94a
Amtstafel**

(1) Beim Amtsgebäude des Gemeindeamts ist eine Amtstafel vorzusehen, die jedenfalls während der Amtsstunden für jede Person uneingeschränkt zugänglich sein muss. Wenn mehrere Amtsgebäude bestehen, ist der Standort der Amtstafel im Zusammenhang mit der Kundmachung der Amtsstunden und der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit gemäß § 13 Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG bekanntzumachen.

(2) Die Amtstafel ist so einzurichten, dass die Kundmachungen

1. in Papierform unmittelbar ersichtlich sind oder
2. in elektronischer Form unmittelbar ersichtlich sind oder zur Abfrage bereitgehalten werden; dabei ist die Übersichtlichkeit (etwa durch Gliederung und Suchfunktionen) zu gewährleisten.

In jedem Fall ist die dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Kundmachungsdaten in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen.“

56. Im § 106 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „nach Einlangen des Antrags“ durch die Wortfolge „nach Einlangen des vollständigen Antrags“ ersetzt.

Artikel II

Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992)

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 erhalten die bisherigen Abs. 5 und 6 die Bezeichnung "(7)" und "(8)" und es werden die Abs. 3 und 4 durch folgende Abs. 3 bis 6 ersetzt:

"(3) Die Verwendung des Stadtwappens ist unter Wahrung des Ansehens der Stadt allgemein gestattet.

(4) Wer beabsichtigt, das Stadtwappen bei der äußeren Bezeichnung von baulichen Anlagen, auf Ankündigungen sowie im geschäftlichen Verkehr, insbesondere auf Geschäftspapieren, zur Warenbezeichnung oder zur Ausschmückung gewerbsmäßig angefertigter Gegenstände aller Art zu verwenden, hat dies der Stadt unter Angabe des Verwendungszwecks anzuzeigen. Das Stadtwappen darf im Sinn des Abs. 3 verwendet werden, sofern die Verwendung nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Einlangen der Anzeige beim Magistrat vom Stadtsenat untersagt wird.

(5) Der Stadtsenat hat die Verwendung des Stadtwappens zu untersagen, wenn

1. auf Grund des angezeigten Verwendungszwecks ein Missbrauch zu befürchten ist, oder
2. das Stadtwappen ohne vorherige Anzeige oder vor Ablauf der Untersagungsfrist verwendet wird, oder
3. das Stadtwappen in einer Art und Weise verwendet wird, die geeignet ist, das Ansehen der Stadt herabzusetzen.

(6) Wer das Stadtwappen trotz Untersagung weiterverwendet, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu bestrafen."

2. Nach § 5 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Gemeinderat kann auch solche Ehrungen vornehmen, die nicht mit einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit der bzw. des Ausgezeichneten im Sinn des Abs. 1 verbunden sind, wie insbesondere Anerkennungen für einzelne besondere Leistungen auf verschiedensten Gebieten, wie etwa der Wissenschaft, der Kultur, der Wirtschaft oder des Sports. Mit der Ehrung verbundene Ehrenzeichen gehen in das Eigentum der bzw. des Ausgezeichneten über. Wird nachträglich bekannt, dass die Voraussetzungen für die jeweilige Auszeichnung zum Zeitpunkt ihrer Verleihung tatsächlich nicht vorgelegen sind und sind diese Voraussetzungen auch in der Zwischenzeit noch nicht eingetreten, so ist die Auszeichnung abzuerkennen.“

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a
Amtstafel**

(1) Beim Amtsgebäude des Magistrats ist eine Amtstafel vorzusehen, die jedenfalls während der Amtsstunden für jede Person uneingeschränkt zugänglich sein muss. Wenn mehrere Amtsgebäude bestehen, ist der Standort der Amtstafel im Zusammenhang mit der Kundmachung der Amtsstunden und der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit gemäß § 13 Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG bekanntzumachen.

(2) Die Amtstafel ist so einzurichten, dass die Kundmachungen

1. in Papierform unmittelbar ersichtlich sind oder
2. in elektronischer Form unmittelbar ersichtlich sind oder zur Abfrage bereitgehalten werden; dabei ist die Übersichtlichkeit (etwa durch Gliederung und Suchfunktionen) zu gewährleisten.

In jedem Fall ist die dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Kundmachungsdaten in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen.“

4. Im § 9 Abs. 5 zweiter Satz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

5. Im § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge „ist seines Mandats verlustig zu erklären“ durch die Wortfolge „verliert sein Mandat“ ersetzt.

6. § 14 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. wenn es sich weigert, das Gelöbnis in der im § 10 Abs. 4 vorgeschriebenen Weise abzulegen;“

7. § 14 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderats verliert sein Mandat,

1. wenn es die Wählbarkeit gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. Kommunalwahlordnung verliert;
2. wenn es die Wählbarkeit gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 Oö. Kommunalwahlordnung verliert;
3. wenn ein Umstand gemäß § 24 Abs. 2 und 3 Oö. Kommunalwahlordnung eintritt.

(4) Der Verlust des Mandats tritt in den Fällen des Abs. 3 Z 2 und 3 von Gesetzes wegen ein. In den Fällen des Abs. 2 und des Abs. 3 Z 1 hat der Stadtsenat in einem von Amts wegen abzuführenden Verfahren den Mandatsverlust mit Bescheid auszusprechen. Ergeht gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, tritt gleichzeitig eine in der gleichen Sache allenfalls ergangene Entscheidung des Stadtsenats außer Kraft; ein beim Stadtsenat anhängiges Verfahren ist einzustellen.“

8. Im § 15 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

9. Nach § 16 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen durch die Stadt im Internet ist zulässig, soweit sichergestellt ist, dass dabei Zuhörerinnen und Zuhörer visuell nicht erfasst werden.“

10. Im § 17 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen dürfen ausschließlich für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden.“

11. Nach § 19 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei Entscheidungen oder Verfügungen in behördlichen Angelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.“

12. Im § 21 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zudem können die Verhandlungsschriften ohne Beilagen über öffentliche Sitzungen auf der Homepage der Stadt zur allgemeinen Abfrage bereitgehalten werden.“

13. § 31 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. durch Verlust des Gemeinderatsmandats gemäß § 14 Abs. 2 oder 3; ist eine Stadträtin bzw. ein Stadtrat nicht mehr Mitglied des Gemeinderats, so gelten die Mandatsverlustgründe des § 14 Abs. 3;“

14. Im § 31 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Misstrauensantrag kann nicht als Dringlichkeitsantrag (§ 18 Abs. 5) eingebracht werden.“

15. Im § 32 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 32 Abs. 4 letzter Satz)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 4)“ ersetzt.

16. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Stadt sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.“

17. § 41 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"Im Fall des Abs. 1 hat im Zweifel das Kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt."

18. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

**„§ 42a
Schriftverkehr**

Der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Magistrat und den Fraktionen bzw. den Mandatarinnen und Mandataren, insbesondere die Wahrnehmung der Rechte nach § 9 Abs. 5 sowie die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften, hat nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Weg automationsunterstützter Datenübertragung zu erfolgen, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger damit einverstanden ist. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, genügt für die Nachweisbarkeit eine Sendebestätigung.“

19. Im § 44 Abs. 2 erster Satz sowie Abs. 2 Z 3 wird jeweils das Zitat „des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929“ durch das Zitat „B-VG“ ersetzt.

20. Im § 44 Abs. 2 Z 9 entfällt die Wortfolge „, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), zum Gegenstand hat“.

21. Im § 46 Abs. 1 Z 14 und § 47 Abs. 3 Z 7 wird jeweils das Wort „Subventionen“ durch die Wortfolge „geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen“ ersetzt.

22. Im § 46 Abs. 2 wird nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Wortfolge „, in denen keine besonderen Quoren für die Beschlussfassung vorgesehen sind,“ eingefügt.

23. Im § 47 Abs. 3 Z 11 wird nach dem Wort "Verfassungsgerichtshof" die Wortfolge "durch die Stadt als Trägerin subjektiver Rechte" eingefügt.

24. Im § 48 wird das Zitat „§ 46 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 46 Abs. 2“ ersetzt.

25. Im § 59 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beschränkungen der Z 2 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn die Stadt die Haftung für einen Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit übernimmt.“

26. In der Überschrift zum VI. Hauptstück entfällt die Wortfolge „Unterfertigung von“.

27. Im § 65 Abs. 1 wird die Wortfolge „durch zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt“ durch die Wortfolge „an der Amtstafel“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall beträgt die Kundmachungsfrist zwei Wochen; hinsichtlich Beginn, Lauf und Ende der Frist gelten § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 und 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, sinngemäß.“

28. § 65 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn in der Verordnung nicht anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Rechtswirksamkeit auf das gesamte Stadtgebiet und beginnt bei Verordnungen, die im Amtsblatt kundgemacht werden, mit dem Ablauf des Tages, an dem das Stück des Amtsblatts, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und bei Verordnungen, die an der Amtstafel kundgemacht werden, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Eine Rückwirkung von Verordnungen ist nur soweit zulässig, als dies durch besonderes Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.“

29. § 65 Abs. 5 lautet:

„(5) Wenn auf Grund des Umfangs oder der Art der Verordnung eine Kundmachung im Amtsblatt oder an der Amtstafel nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, ist sie im Magistrat zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden innerhalb der zweiwöchigen Kundmachungsfrist aufzulegen. In diesen Fällen ist die Tatsache der Auflegung kundzumachen.“

30. Nach § 65 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Text geltender Verordnungen ist im Magistrat zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Jedermann hat das Recht, Abschriften zu erstellen oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken zu verlangen.“

31. § 66 lautet:

„§ 66 Urkunden

(1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, die der Beschlussfassung des Gemeinderats oder des Stadtsenats bedürfen, sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister zu unterfertigen und mit dem Stadtsiegel zu versehen.

(2) Die Unterfertigung sonstiger Urkunden richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat.

(3) In Urkunden gemäß Abs. 1 ist die erfolgte Beschlussfassung ersichtlich zu machen.

(4) Betrifft eine Urkunde gemäß Abs. 1 oder 2 eine Angelegenheit, zu welcher die Genehmigung oder Nichtuntersagung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in der Urkunde der Hinweis gemäß § 78 Abs. 3 letzter Satz aufzunehmen sowie die erfolgte Genehmigung ersichtlich zu machen.“

32. Im § 69 Abs. 3 zweiter Satz wird der Klammersausdruck „(Familien- bzw. Nachname und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)“ durch den Klammersausdruck „(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)“ ersetzt.

33. § 69 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Jeder Antrag, der den Erfordernissen nach Abs. 1 bis 3 entspricht, ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen.“

34. § 70 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Information im Sinn des Abs. 1 hat durch Veröffentlichung im Amtsblatt und an der Amtstafel sowie darüber hinaus auch in anderer wirksamer Weise so zu erfolgen, dass die anzusprechende Zielgruppe möglichst umfassend erreicht werden kann. Hiefür kommen je nach den Gegebenheiten insbesondere die Bekanntmachung durch (zusätzlichen) öffentlichen Anschlag, durch Aussendungen, durch Verlautbarungen in der Presse oder im Rundfunk (Fernsehen) in Betracht.“

35. Im § 78 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „nach Einlangen des Antrags“ durch die Wortfolge „nach Einlangen des vollständigen Antrags“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992)

Das Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 erhalten die bisherigen Abs. 5 und 6 die Bezeichnung "(7)" und "(8)" und es werden die Abs. 3 und 4 durch folgende Abs. 3 bis 6 ersetzt:

"(3) Die Verwendung des Stadtwappens ist unter Wahrung des Ansehens der Stadt allgemein gestattet.

(4) Wer beabsichtigt, das Stadtwappen bei der äußeren Bezeichnung von baulichen Anlagen, auf Ankündigungen sowie im geschäftlichen Verkehr, insbesondere auf Geschäftspapieren, zur Warenbezeichnung oder zur Ausschmückung gewerbsmäßig angefertigter Gegenstände aller Art zu verwenden, hat dies der Stadt unter Angabe des Verwendungszwecks anzuzeigen. Das Stadtwappen darf im Sinn des Abs. 3 verwendet werden, sofern die Verwendung nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Einlangen der Anzeige beim Magistrat vom Stadtsenat untersagt wird.

(5) Der Stadtsenat hat die Verwendung des Stadtwappens zu untersagen, wenn

1. auf Grund des angezeigten Verwendungszwecks ein Missbrauch zu befürchten ist, oder
2. das Stadtwappen ohne vorherige Anzeige oder vor Ablauf der Untersagungsfrist verwendet wird, oder
3. das Stadtwappen in einer Art und Weise verwendet wird, die geeignet ist, das Ansehen der Stadt herabzusetzen.

(6) Wer das Stadtwappen trotz Untersagung weiterverwendet, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu bestrafen."

2. Nach § 5 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Gemeinderat kann auch solche Ehrungen vornehmen, die nicht mit einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit der bzw. des Ausgezeichneten im Sinn des Abs. 1 verbunden sind, wie insbesondere Anerkennungen für einzelne besondere Leistungen auf verschiedensten Gebieten, wie etwa der Wissenschaft, der Kultur, der Wirtschaft oder des Sports. Mit der Ehrung verbundene Ehrenzeichen gehen in das Eigentum der bzw. des Ausgezeichneten über. Wird nachträglich bekannt, dass die Voraussetzungen für die jeweilige Auszeichnung zum Zeitpunkt ihrer Verleihung tatsächlich nicht vorgelegen sind und sind diese Voraussetzungen auch in der Zwischenzeit noch nicht eingetreten, so ist die Auszeichnung abzuerkennen.“

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a
Amtstafel**

(1) Beim Amtsgebäude des Magistrats ist eine Amtstafel vorzusehen, die jedenfalls während der Amtsstunden für jede Person uneingeschränkt zugänglich sein muss. Wenn mehrere Amtsgebäude bestehen, ist der Standort der Amtstafel im Zusammenhang mit der Kundmachung der Amtsstunden und der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit gemäß § 13 Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG bekanntzumachen.

(2) Die Amtstafel ist so einzurichten, dass die Kundmachungen

1. in Papierform unmittelbar ersichtlich sind oder
2. in elektronischer Form unmittelbar ersichtlich sind oder zur Abfrage bereitgehalten werden; dabei ist die Übersichtlichkeit (etwa durch Gliederung und Suchfunktionen) zu gewährleisten.

In jedem Fall ist die dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Kundmachungsdaten in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen.“

4. Im § 9 Abs. 5 zweiter Satz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

5. Im § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge „ist seines Mandats verlustig zu erklären“ durch die Wortfolge „verliert sein Mandat“ ersetzt.

6. § 14 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. wenn es sich weigert, das Gelöbnis in der im § 10 Abs. 4 vorgeschriebenen Weise abzulegen;“

7. § 14 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderats verliert sein Mandat,

1. wenn es die Wählbarkeit gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. Kommunalwahlordnung verliert;
2. wenn es die Wählbarkeit gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 Oö. Kommunalwahlordnung verliert;
3. wenn ein Umstand gemäß § 24 Abs. 2 und 3 Oö. Kommunalwahlordnung eintritt.

(4) Der Verlust des Mandats tritt in den Fällen des Abs. 3 Z 2 und 3 von Gesetzes wegen ein. In den Fällen des Abs. 2 und des Abs. 3 Z 1 hat der Stadtsenat in einem von Amts wegen abzuführenden Verfahren den Mandatsverlust mit Bescheid auszusprechen. Ergeht gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, tritt gleichzeitig eine in der gleichen Sache allenfalls ergangene Entscheidung des Stadtsenats außer Kraft; ein beim Stadtsenat anhängiges Verfahren ist einzustellen.“

8. Im § 15 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

9. Nach § 16 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen durch die Stadt im Internet ist zulässig, soweit sichergestellt ist, dass dabei Zuhörerinnen und Zuhörer visuell nicht erfasst werden.“

10. Im § 17 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen dürfen ausschließlich für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden.“

11. Nach § 19 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei Entscheidungen oder Verfügungen in behördlichen Angelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.“

12. Im § 21 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zudem können die Verhandlungsschriften ohne Beilagen über öffentliche Sitzungen auf der Homepage der Stadt zur allgemeinen Abfrage bereitgehalten werden.“

13. § 31 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. durch Verlust des Gemeinderatsmandats gemäß § 14 Abs. 2 oder 3; ist eine Stadträtin bzw. ein Stadtrat nicht mehr Mitglied des Gemeinderats, so gelten die Mandatsverlustgründe des § 14 Abs. 3;“

14. Im § 31 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Misstrauensantrag kann nicht als Dringlichkeitsantrag (§ 18 Abs. 5) eingebracht werden.“

15. Im § 32 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 32 Abs. 4 letzter Satz)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 4)“ ersetzt.

16. Im § 39 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort "Prüfungsausschuß" durch das Wort "Kontrollausschuss" ersetzt.

17. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Stadt sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.“

18. § 41 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"Im Fall des Abs. 1 hat im Zweifel das Kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt."

19. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Schriftverkehr

Der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Magistrat und den Fraktionen bzw. den Mandatarinnen und Mandataren, insbesondere die Wahrnehmung der Rechte nach § 9 Abs. 5 sowie die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften, hat nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Weg automationsunterstützter Datenübertragung zu erfolgen, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger damit einverstanden ist. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, genügt für die Nachweisbarkeit eine Sendebestätigung.“

20. Im § 44 Abs. 2 erster Satz sowie Abs. 2 Z 3 wird jeweils das Zitat „des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929“ durch das Zitat „B-VG“ ersetzt.

21. Im § 44 Abs. 2 Z 9 entfällt die Wortfolge „, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), zum Gegenstand hat“.

22. Im § 46 Abs. 1 Z 14 und § 47 Abs. 3 Z 7 wird jeweils das Wort „Subventionen“ durch die Wortfolge „geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen“ ersetzt.

23. Im § 46 Abs. 2 wird nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Wortfolge „, in denen keine besonderen Quoren für die Beschlussfassung vorgesehen sind,“ eingefügt.

24. Im § 47 Abs. 3 Z 11 wird nach dem Wort "Verfassungsgerichtshof" die Wortfolge "durch die Stadt als Trägerin subjektiver Rechte" eingefügt.

25. Im § 59 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beschränkungen der Z 2 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn die Stadt die Haftung für einen Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit übernimmt.“

26. In der Überschrift zum VI. Hauptstück entfällt die Wortfolge „Unterfertigung von“.

27. Im § 65 Abs. 1 wird die Wortfolge „durch zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt“ durch die Wortfolge „an der Amtstafel“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall beträgt die Kundmachungsfrist zwei Wochen; hinsichtlich Beginn, Lauf und Ende der Frist gelten § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 und 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, sinngemäß.“

28. § 65 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn in der Verordnung nicht anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Rechtswirksamkeit auf das gesamte Stadtgebiet und beginnt bei Verordnungen, die im Amtsblatt kundgemacht werden, mit dem Ablauf des Tages, an dem das Stück des Amtsblatts, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und bei Verordnungen, die an der Amtstafel kundgemacht werden, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Eine Rückwirkung von Verordnungen ist nur soweit zulässig, als dies durch besonderes Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.“

29. § 65 Abs. 5 lautet:

„(5) Wenn auf Grund des Umfangs oder der Art der Verordnung eine Kundmachung im Amtsblatt oder an der Amtstafel nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, ist sie im Magistrat zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden innerhalb der zweiwöchigen Kundmachungsfrist aufzulegen. In diesen Fällen ist die Tatsache der Auflegung kundzumachen.“

30. Nach § 65 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Text geltender Verordnungen ist im Magistrat zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Jedermann hat das Recht, Abschriften zu erstellen oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken zu verlangen.“

31. § 66 lautet:

„§ 66 Urkunden

(1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, die der Beschlussfassung des Gemeinderats oder des Stadtsenats bedürfen, sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister zu unterfertigen und mit dem Stadtsiegel zu versehen.

(2) Die Unterfertigung sonstiger Urkunden richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat.

(3) In Urkunden gemäß Abs. 1 ist die erfolgte Beschlussfassung ersichtlich zu machen.

(4) Betrifft eine Urkunde gemäß Abs. 1 oder 2 eine Angelegenheit, zu welcher die Genehmigung oder Nichtuntersagung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in der Urkunde der Hinweis gemäß § 78 Abs. 3 letzter Satz aufzunehmen sowie die erfolgte Genehmigung ersichtlich zu machen.“

32. Im § 69 Abs. 3 zweiter Satz wird der Klammersausdruck „(Familien- bzw. Nachname und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)“ durch den Klammersausdruck „(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)“ ersetzt.

33. § 69 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Jeder Antrag, der den Erfordernissen nach Abs. 1 bis 3 entspricht, ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen.“

34. § 70 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Information im Sinn des Abs. 1 hat durch Veröffentlichung im Amtsblatt und an der Amtstafel sowie darüber hinaus auch in anderer wirksamer Weise so zu erfolgen, dass die anzusprechende Zielgruppe möglichst umfassend erreicht werden kann. Hiefür kommen je nach den Gegebenheiten insbesondere die Bekanntmachung durch (zusätzlichen) öffentlichen Anschlag, durch Aussendungen, durch Verlautbarungen in der Presse oder im Rundfunk (Fernsehen) in Betracht.“

35. Im § 78 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „nach Einlangen des Antrags“ durch die Wortfolge „nach Einlangen des vollständigen Antrags“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992)

Das Statut für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992), LGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 erhalten die bisherigen Abs. 5 und 6 die Bezeichnung "(7)" und "(8)" und es werden die Abs. 3 und 4 durch folgende Abs. 3 bis 6 ersetzt:

"(3) Die Verwendung des Stadtwappens ist unter Wahrung des Ansehens der Stadt allgemein gestattet.

(4) Wer beabsichtigt, das Stadtwappen bei der äußeren Bezeichnung von baulichen Anlagen, auf Ankündigungen sowie im geschäftlichen Verkehr, insbesondere auf Geschäftspapieren, zur Warenbezeichnung oder zur Ausschmückung gewerbsmäßig angefertigter Gegenstände aller Art zu verwenden, hat dies der Stadt unter Angabe des Verwendungszwecks anzuzeigen. Das Stadtwappen darf im Sinn des Abs. 3 verwendet werden, sofern die Verwendung nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Einlangen der Anzeige beim Magistrat vom Stadtsenat untersagt wird.

(5) Der Stadtsenat hat die Verwendung des Stadtwappens zu untersagen, wenn

1. auf Grund des angezeigten Verwendungszwecks ein Missbrauch zu befürchten ist, oder
2. das Stadtwappen ohne vorherige Anzeige oder vor Ablauf der Untersagungsfrist verwendet wird, oder
3. das Stadtwappen in einer Art und Weise verwendet wird, die geeignet ist, das Ansehen der Stadt herabzusetzen.

(6) Wer das Stadtwappen trotz Untersagung weiterverwendet, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu bestrafen."

2. Nach § 5 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Gemeinderat kann auch solche Ehrungen vornehmen, die nicht mit einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit der bzw. des Ausgezeichneten im Sinn des Abs. 1 verbunden sind, wie insbesondere Anerkennungen für einzelne besondere Leistungen auf verschiedensten Gebieten, wie etwa der Wissenschaft, der Kultur, der Wirtschaft oder des Sports. Mit der Ehrung verbundene Ehrenzeichen gehen in das Eigentum der bzw. des Ausgezeichneten über. Wird nachträglich bekannt, dass die Voraussetzungen für die jeweilige Auszeichnung zum Zeitpunkt ihrer Verleihung tatsächlich nicht vorgelegen sind und sind diese Voraussetzungen auch in der Zwischenzeit noch nicht eingetreten, so ist die Auszeichnung abzuerkennen.“

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a
Amtstafel**

(1) Beim Amtsgebäude des Magistrats ist eine Amtstafel vorzusehen, die jedenfalls während der Amtsstunden für jede Person uneingeschränkt zugänglich sein muss. Wenn mehrere Amtsgebäude bestehen, ist der Standort der Amtstafel im Zusammenhang mit der Kundmachung der Amtsstunden und der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit gemäß § 13 Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG bekanntzumachen.

(2) Die Amtstafel ist so einzurichten, dass die Kundmachungen

1. in Papierform unmittelbar ersichtlich sind oder
2. in elektronischer Form unmittelbar ersichtlich sind oder zur Abfrage bereitgehalten werden; dabei ist die Übersichtlichkeit (etwa durch Gliederung und Suchfunktionen) zu gewährleisten.

In jedem Fall ist die dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Kundmachungsdaten in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen.“

4. Im § 9 Abs. 5 zweiter Satz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

5. Im § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge „ist seines Mandats verlustig zu erklären“ durch die Wortfolge „verliert sein Mandat“ ersetzt.

6. § 14 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. wenn es sich weigert, das Gelöbnis in der im § 10 Abs. 4 vorgeschriebenen Weise abzulegen;“

7. § 14 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderats verliert sein Mandat,

1. wenn es die Wählbarkeit gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. Kommunalwahlordnung verliert;
2. wenn es die Wählbarkeit gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 Oö. Kommunalwahlordnung verliert;
3. wenn ein Umstand gemäß § 24 Abs. 2 und 3 Oö. Kommunalwahlordnung eintritt.

(4) Der Verlust des Mandats tritt in den Fällen des Abs. 3 Z 2 und 3 von Gesetzes wegen ein. In den Fällen des Abs. 2 und des Abs. 3 Z 1 hat der Stadtsenat in einem von Amts wegen abzuführenden Verfahren den Mandatsverlust mit Bescheid auszusprechen. Ergeht gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, tritt gleichzeitig eine in der gleichen Sache allenfalls ergangene Entscheidung des Stadtsenats außer Kraft; ein beim Stadtsenat anhängiges Verfahren ist einzustellen.“

8. Im § 15 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

9. Nach § 16 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen durch die Stadt im Internet ist zulässig, soweit sichergestellt ist, dass dabei Zuhörerinnen und Zuhörer visuell nicht erfasst werden.“

10. Im § 17 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen dürfen ausschließlich für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden.“

11. Nach § 19 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei Entscheidungen oder Verfügungen in behördlichen Angelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.“

12. Im § 21 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zudem können die Verhandlungsschriften ohne Beilagen über öffentliche Sitzungen auf der Homepage der Stadt zur allgemeinen Abfrage bereitgehalten werden.“

13. § 31 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. durch Verlust des Gemeinderatsmandats gemäß § 14 Abs. 2 oder 3; ist eine Stadträtin bzw. ein Stadtrat nicht mehr Mitglied des Gemeinderats, so gelten die Mandatsverlustgründe des § 14 Abs. 3;“

14. Im § 31 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Misstrauensantrag kann nicht als Dringlichkeitsantrag (§ 18 Abs. 5) eingebracht werden.“

15. Im § 32 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 32 Abs. 4 letzter Satz)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 4)“ ersetzt.

16. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Stadt sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.“

17. § 41 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"Im Fall des Abs. 1 hat im Zweifel das Kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt."

18. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Schriftverkehr

Der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Magistrat und den Fraktionen bzw. den Mandatarinnen und Mandataren, insbesondere die Wahrnehmung der Rechte nach § 9 Abs. 5 sowie die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften, hat nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Weg automationsunterstützter Datenübertragung zu erfolgen, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger damit einverstanden ist. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, genügt für die Nachweisbarkeit eine Sendebestätigung.“

19. Im § 44 Abs. 2 erster Satz sowie Abs. 2 Z 3 wird jeweils das Zitat „des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929“ durch das Zitat „B-VG“ ersetzt.

20. Im § 44 Abs. 2 Z 9 entfällt die Wortfolge „, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), zum Gegenstand hat“.

21. Im § 46 Abs. 1 Z 14 und § 47 Abs. 3 Z 7 wird jeweils das Wort „Subventionen“ durch die Wortfolge „geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen“ ersetzt.

22. Im § 46 Abs. 2 wird nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Wortfolge „, in denen keine besonderen Quoren für die Beschlussfassung vorgesehen sind,“ eingefügt.

23. Im § 47 Abs. 3 Z 11 wird nach dem Wort "Verfassungsgerichtshof" die Wortfolge "durch die Stadt als Trägerin subjektiver Rechte" eingefügt.

24. Im § 59 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beschränkungen der Z 2 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn die Stadt die Haftung für einen Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit übernimmt.“

25. Im § 62 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „ausgenommen“ durch die Wortfolge „davon ausgenommen sind“ ersetzt.

26. In der Überschrift zum VI. Hauptstück entfällt die Wortfolge „Unterfertigung von“.

27. Im § 65 Abs. 1 wird die Wortfolge „durch zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt“ durch die Wortfolge „an der Amtstafel“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall beträgt die Kundmachungsfrist zwei Wochen; hinsichtlich Beginn, Lauf und Ende der Frist gelten § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 und 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, sinngemäß.“

28. § 65 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn in der Verordnung nicht anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Rechtswirksamkeit auf das gesamte Stadtgebiet und beginnt bei Verordnungen, die im Amtsblatt kundgemacht werden, mit dem Ablauf des Tages, an dem das Stück des Amtsblatts, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und bei Verordnungen, die an der Amtstafel kundgemacht werden, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Eine Rückwirkung von Verordnungen ist nur soweit zulässig, als dies durch besonderes Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.“

29. § 65 Abs. 5 lautet:

„(5) Wenn auf Grund des Umfangs oder der Art der Verordnung eine Kundmachung im Amtsblatt oder an der Amtstafel nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, ist sie im Magistrat zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden innerhalb der zweiwöchigen Kundmachungsfrist aufzulegen. In diesen Fällen ist die Tatsache der Auflegung kundzumachen.“

30. Nach § 65 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Text geltender Verordnungen ist im Magistrat zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Jedermann hat das Recht, Abschriften zu erstellen oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken zu verlangen.“

31. § 66 lautet:

„§ 66 Urkunden

(1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, die der Beschlussfassung des Gemeinderats oder des Stadtsenats bedürfen, sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister zu unterfertigen und mit dem Stadtsiegel zu versehen.

(2) Die Unterfertigung sonstiger Urkunden richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat.

(3) In Urkunden gemäß Abs. 1 ist die erfolgte Beschlussfassung ersichtlich zu machen.

(4) Betrifft eine Urkunde gemäß Abs. 1 oder 2 eine Angelegenheit, zu welcher die Genehmigung oder Nichtuntersagung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in der Urkunde der Hinweis gemäß § 78 Abs. 3 letzter Satz aufzunehmen sowie die erfolgte Genehmigung ersichtlich zu machen.“

32. Im § 69 Abs. 3 zweiter Satz wird der Klammersausdruck „(Familien- bzw. Nachname und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)“ durch den Klammersausdruck „(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)“ ersetzt.

33. § 69 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Jeder Antrag, der den Erfordernissen nach Abs. 1 bis 3 entspricht, ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen.“

34. § 70 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Information im Sinn des Abs. 1 hat durch Veröffentlichung im Amtsblatt und an der Amtstafel sowie darüber hinaus auch in anderer wirksamer Weise so zu erfolgen, dass die anzusprechende Zielgruppe möglichst umfassend erreicht werden kann. Hiefür kommen je nach den Gegebenheiten insbesondere die Bekanntmachung durch (zusätzlichen) öffentlichen Anschlag, durch Aussendungen, durch Verlautbarungen in der Presse oder im Rundfunk (Fernsehen) in Betracht.“

35. Im § 78 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „nach Einlangen des Antrags“ durch die Wortfolge „nach Einlangen des vollständigen Antrags“ ersetzt.

Artikel V

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) In Gemeinden, in denen durch die Neufassung des § 18 Abs. 1 und 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 in der Fassung dieses Landesgesetzes (Art. I Z 12) eine Änderung der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats eintreten würde, bleibt die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats bis zum Ende der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes laufenden Wahlperiode unverändert. § 18 Abs. 1 und 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 in der Fassung dieses Landesgesetzes sind erstmals bei der Erstellung der Parteilisten gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 Oö. Kommunalwahlordnung für die allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2021 anzuwenden.

(3) Auf Leiterinnen und Leiter des Gemeindeamts, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits aufgenommen bzw. bestellt sind, ist § 37 Oö. Gemeindeordnung 1990 in der bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. § 37 Oö. Gemeindeordnung 1990 in der Fassung dieses Landesgesetzes (Art. I Z 25 und 26) ist erstmals bei der nächsten Besetzung der Funktion der Leiterin bzw. des Leiters des Gemeindeamts anzuwenden.

(4) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen individuellen Verfahren sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen.